



ZEITSCHRIFT FÜR SOZIALE STRAFRECHTSPFLEGE

**Übergangsmanagement -
eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe**

Inhalt

- 3 **Editorial**
- 5 **Dr. Eduard Matt**
Vernetzungsarbeit und Übergangsmanagement in der Straffälligenhilfe
- 20 **Jo Tein**
Ergebnisse des ressortübergreifenden Landesprojekts Übergangsmanagement
- Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration
- 35 **Rechtsfürsorge Lübeck e.V. - Resohilfe**
Gekonnt scheitern! Das Reso-Phasenmodell
- 43 **Stefan Köpke**
Resozialisierungsberatung im Kontext der Arbeitsverwaltung im Wandel der Zeit
- 46 **Dr. Lutz Klein**
Arbeitsmarktintegration für Jugendliche Strafentlassene (ArJuS)
- Prävention und Resozialisierung -
- 58 **Impressum**

Editorial

Liebe Leser*innen,

aufgrund des Wechsels in der Geschäftsführung liegt Ihnen nun mit etwas Verspätung die Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege Nr. 54 für das Jahr 2021 als digitale Ausgabe vor. Ein Printprodukt wird es in Zukunft vorerst nicht mehr geben.

Der Inhalt dieser Ausgabe umfasst fünf Beiträge, die sich mit dem Übergangsmanagement, dem Thema unseres Fachtages aus dem vergangenen Jahr, beschäftigen.

Dr. Eduard Matt, in verschiedenen Projekten zur Wiedereingliederung und weiteren Themen bei der Senatorin für Justiz und Verfassung Bremen tätig, zeigt im ersten Beitrag auf, welche Anforderungen an eine institutionenübergreifende Zusammenarbeit für ein gelingendes Übergangsmanagement gestellt werden.

Jo Tein, Referatsleiter im MJEV des Landes Schleswig-Holstein, stellt die Ergebnisse des ressortübergreifenden Landesprojekts Übergangsmanagement vor und erläutert, welche Schritte in Schleswig-Holstein getan werden, um einen gelingenden Übergang aus der Haft in die Freiheit sicherzustellen.

Der Rechtsfürsorge e.V. in Lübeck – Resohilfe liefert einen Beitrag aus der Praxis. „Ge-
konnt scheitern! Das Reso-Phasenmodell“ beschreibt unter anderem, dass Scheitern professionell begleitet auch Chancen für die Betroffenen bietet.

Stefan Köpke, Teamleiter im Jobcenter Kiel, gibt einen Überblick über die Resozialisierungsberatung im Kontext der Arbeitsverwaltung im Wandel der Zeit.

Dr. Lutz Klein, seit März 2005 Leiter des Projektes Arbeitsmarktintegration für Jugendliche Strafentlassene (ArJuS), stellt das Projekt und die Grundidee des ArJuS-Mentorings vor.

Mein Dank gilt den Autor*innen, die mich mit Ihren interessanten und erkenntnisreichen Fachbeiträgen unterstützt haben.

Ihnen, liebe Leser*innen, wünsche ich mit der vorliegenden Ausgabe der Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege eine anregende Lektüre.

Dirk Ehrensberger

Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V.

Dr. Eduard Matt

Vernetzungsarbeit und Übergangsmanagement in der Straffälligenhilfe

Einleitung

Fasst man die Wiedereingliederung von Ex-Straffälligen als gemeinschaftliche Aufgabe, so wird ein kooperatives Vorgehen notwendig. Die Aufgabe erfordert die Zusammenarbeit vieler Institutionen, dies verlangt nach entsprechenden organisatorischen Formen sowie der rechtlichen Absicherungen. Mit dieser Perspektive ist gleichzeitig eine kriminalpolitische als auch eine operative Perspektive formuliert: Sie umfasst die politische Unterstützung des Prozesses ebenso wie die praktischen Umsetzungsstrategien.

So lässt sich in den letzten Jahren beobachten, dass behördenübergreifende Kooperationen verstärkt entwickelt und umgesetzt werden.¹ Institutionenübergreifende Kooperationen, ein sogenannter multi-agency approach wird heute als best practice im Bereich nicht nur der Wiedereingliederungsarbeit gesehen.

Unterschiedliche Formen der Vernetzung und Entwicklungsstränge zur Umsetzung sind in den letzten Jahren entstanden; sei es stärker im Rahmen der praktischen Arbeit der Wiedereingliederung mit Klienten², hier vor allem in Modellprojekten auf lokaler und Landesebene³, sei es aufgrund des neuen Themas der Radikalisierungsprävention⁴, sei es als eine behördliche Aktivität der Klärung von Bedarfen auf Leitungsebene, der Erstellung von Planungen für das Bundesland⁵ unter Beteiligung aller betroffenen Institutionen.

Behördenübergreifende Kooperationen sind empirisch in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausgeprägt, von allerersten flüchtigen Kontakten über informelle Austausch-

1 Siehe Matt & Schwiers 2021.

2 Im Land Bremen steht hierfür der Name Chance. Der Projektverbund „Chance-Systematische Betreuung von Straffälligen mit dem Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft“ umfasst eine Laufzeit vom 01.11.2000 bis z.Zt. 31.12.2021. Die Koordination liegt bei der Senatorin für Justiz und Verfassung Bremen. Weitere Akteure sind das Jobcenter und Freie Träger. Das Vorhaben wird durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert (siehe Matt 2020; siehe www.chance-bremen.de).

3 Siehe die länderbezogenen Beiträge in Maelicke, Berger & Killian-Georgus (Hrsg.) 2020; Maelicke & Wein 2020; Forum Strafvollzug 2021; weiterhin für Bremen Matt et al. 2019, für Baden-Württemberg Belz 2019, für Hessen Friderichs et al. 2019.

4 RAN 2020. Das Radicalisation Awareness Network RAN formuliert 10 grundlegende Regeln für eine Erfolg versprechende Umsetzung behörden- und institutionenübergreifender Zusammenarbeit: https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/ran-best-practices/ran-creating_en.

5 Siehe Tein & Wein 2021.

strukturen bis hin zu regelmäßigen Treffen oder einer ausgeprägten Kooperationsstruktur. Es finden sich oftmals ebenso kleine lokale praktisch orientierte zielgerichtete Netzwerkaktivitäten. Die meisten Praktiker*innen selbst nutzen – unterschiedlich intensiv – zur Umsetzung ihrer Arbeit ausgeprägte, meist informelle, Kontakte zu anderen Institutionen. Netzwerkarbeit gehört so gesehen oftmals bereits zum Erfahrungswissen. Notwendig ist aber gleichfalls eine Vernetzung auf institutioneller Ebene.

Die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen mehreren Institutionen ist keine leichte Aufgabe. Es werden viele Hindernisse angeführt: Vorbehalte gegen die Zusammenarbeit, der Glaube, dass eine Zusammenarbeit nicht notwendig ist – die Arbeit kann von der Einrichtung allein effektiv erledigt werden – Angst vor Konkurrenz, Befürchtungen der Kritik der eigenen Arbeitsweise u.v.m. Aber auch organisatorische und rechtliche Gründe können vorgebracht werden. Gerne wird mit dem Argument ‚Das ist nicht datenschutzkonform!‘ jegliche Kooperation unterbunden.

Auf der anderen Seite gibt es viele Gründe, die für eine Zusammenarbeit sprechen. Ein behördenübergreifender Ansatz kann eine Win-Win-Situation sein: besserer Informationsaustausch, weniger Doppelarbeit, weniger widersprüchliche Interventionen der verschiedenen Einrichtungen, gemeinsame Problemlösung, bessere Kontinuität bei Wiedereingliederungsmaßnahmen, weniger Weitervermittlung von Klient*innen zwischen den Einrichtungen, weniger Möglichkeiten für die Klientel, eine Einrichtung gegen eine andere auszuspielen, eine klarere Verantwortlichkeit. Und wenn es gut funktioniert, entstehen bessere Arbeitsbedingungen und das Ergebnis wird gerade für die Klientel ein Gewinn sein.

Übergangsmanagement und Vernetzung

Ausgangspunkt der neueren Überlegungen zu einer besseren Wiedereingliederung von Straffälligen waren die Erfahrungen, dass eine durchgehende Betreuung notwendig ist sowie die Erfahrung, dass eine Institution alleine die Aufgabe der Wiedereingliederung nicht leisten kann. Gefordert sind eine deutlich stärkere Vernetzung und neue Kooperationsformen der beteiligten Institutionen (Justiz, Arbeit, Soziales, Vollzüge, Freie Träger, Bildungs- und Beschäftigungsträger, Arbeitsmarktakteure u.a.). Die Erstellung von gemeinsamen Zielsetzungen und Abläufen gilt es umzusetzen. Die Erfahrungen in den Maßnahmen zur Wiedereingliederung führten zur Entwicklung einer Konzeption des Übergangsmanagements (Matt 2014).

In den Fokus des Übergangsmanagements gelangen das Gesamtbild und der Gesamtweg,

die Situation der Ex-Straffälligen, mit einem Fokus auf den Übergang von Haft in Freiheit (einschließlich der Entlassungsvorbereitung) sowie die Organisation der Straffälligenarbeit. Übergangsmanagement wird als umfassender Prozess der Neu- und Reorganisation der Betreuung von Ex-Strafgefangenen und Straffälligen gefasst. Zwei Aspekte haben sich hierbei als zentral erwiesen: Integrationscoaching und Vernetzungsarbeit.

Der Begriff Integrationscoaching ist wenig definiert. Die Tätigkeit fokussiert auf eine sehr intensive Face-to-Face-Betreuung. Die in Projekten gemachten Erfahrungen zeigten auf, dass zum einen das Vorhalten von Angeboten der Unterstützung allein für die Zielgruppe nicht ausreicht, hier ist eine individuelle Betreuung (Integrationscoaching) für die sozial marginalisierte Gruppe für eine Erfolg versprechende Arbeit notwendig. Beratende Angebote reichen allein nicht aus, begleitende Maßnahmen versprechen mehr Erfolg. Besonderer Hilfebedarf besteht bei Gruppen, welchen beispielsweise wegen fehlender Deutschkenntnissen oder aufgrund der Lebenssituation die Orientierung schwerfällt (z.B. beim Stellen von Anträgen) und die häufig durch das System fallen, schwer erreichbar sind und somit bei Wiedereintritt in die Gesellschaft verloren dastehen. Hier gilt es konkret jemanden an die Hand zu geben, die*der hilft/begleitet/antreibt und bei der Planung, der Lösung und der Umsetzung der anfallenden Aufgaben unterstützt. Neben Beratung sind Motivationsarbeit sowie unterstützende Betreuung bei Behördengängen, Organisation multipler Aufgaben mit verschiedenen Behörden und unterschiedlichen Anforderungen, Abklären der zeitlichen Abfolge der Schritte, Vermittlung und Erklärung der Vorgänge, Beratung und Begleitung bei Bewerbungen und Vorstellungsgesprächen bei Arbeitgebern u.v.m. von Bedeutung. Im Idealfall erfolgt eine Abstimmungen des gemeinsamen Vorgehens und die Schaffung nicht kollidierender Anforderungen an die Klient*innen. Hierzu sind Absprachen, Klärungen, Verhandlungen mit den Vertreter*innen der weiteren einbezogenen Institutionen notwendig.

Zum anderen hat es sich erwiesen, dass eine gute Vernetzung aller beteiligter Institutionen (und damit eine gemeinsame und geteilte Integrationspolitik) für die Umsetzung der praktischen Arbeit von zentraler Bedeutung ist. Es gilt Vernetzungsarbeit zu leisten, die Beziehungen zwischen den Institutionen zu klären und zu verbessern hin zu der Entwicklung und Beachtung gemeinsamer Ziele und Standards für die Arbeit mit der Klientel.

Zwecks Unterstützung im Bereich allgemeiner Anforderungen der Lebensgestaltung (Wohnung, Arbeit, Finanzen, ausländerrechtliche Regelungen, psychische und physische Gesund-

heit u.a.) sind Kooperationen mit lokalen Trägern und Institutionen von Vorteil.⁶ Die Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten, in denen die Klientel lebt, sind für die Integrationsarbeit förderlich. Dergestalt ist ebenso die Einbindung zivilgesellschaftlicher Institutionen (Freie Träger, Sport u.a.) möglich. Das Wissen um die Angebote vor Ort, die dortigen Möglichkeiten, die lokale Verortung des Geschehens ist für einen Integrationsprozess zentral.

Die Notwendigkeit der Vernetzungsarbeit ergibt sich ebenfalls daraus, dass die Arbeit der einen Institution Auswirkungen auf die der anderen hat. Zum Beispiel sind die bisherigen Erfahrungen der Klientel meist Erfahrungen des Scheiterns. Von Behörden wird auf ihr Scheitern mit Sanktionen reagiert (Disziplinierungen, Geldstrafen und Freiheitsstrafen im Strafsystem, Bewährungswiderruf, Leistungskürzungen im Sozialsystem, Verlust des Wohnraums u.a.). Aufgrund ihrer Lebenslage ist ihr Handeln geprägt durch Unregelmäßigkeit, Unzuverlässigkeit, Rückfälle. Seitens der Institutionen wird auf derartige Rückschläge mit Sanktionen reagiert. Diese Scheitern-Sanktion-Spirale ist für einen Integrationsprozess nicht dienlich. Die meisten Sanktionen im Leistungsbereich erfolgen mit der Begründung fehlender Mitwirkung. Dabei wird übersehen, dass die fehlende Mitwirkung als Ausdruck besonderer sozialer Schwierigkeiten verstanden werden muss. Für die praktische Arbeit ergibt sich, dass nicht nur das konkrete Problem, sondern zusätzlich die durch die Sanktion entstandene Lage bearbeitet werden muss. Zur Aufgabe der Sozialen Arbeit wird es, derartige Sanktionen möglichst im Vorfeld bereits zu vermeiden (z.B. durch das Achten auf die Einhaltung von Mitwirkungspflichten), da es ansonsten zu deutlicher Mehrarbeit kommt.

Im Bereich der Wiedereingliederung lässt sich am Beispiel der Organisation der Entlassungsvorbereitung im Strafvollzug die Entwicklung einer stärkeren Nutzung der Zusammenarbeit besonders gut beobachten. So wurden in den letzten Jahren in einigen Bundesländern Fallkonferenzen zur Entlassungsvorbereitung eingeführt. Dies erfordert bereits innerhalb der Justizvollzugsanstalt die Mitarbeit der Bewährungshilfe, ggf. auch Freier Träger. In einigen Bundesländern nehmen Bewährungshelfer*innen an den Entlassungsvorbereitungskonferenzen in der Justizvollzugsanstalt teil und es gibt positive Erfahrungen damit. In Bremen wird z.B. in der JVA ferner die Organisation von kostenpflichtigen Anschlussmaßnahmen durch einen Freien Träger durchgeführt. Auch Beratung und Betreuung wird im Rahmen der Berufshilfe sowie des Integrationscoachings von einem Freien Träger angeboten. Dergestalt lässt sich

6 So erfolgte z.B. in Bremen die Einführung eines Stadtticket-plus für Klient*innen, die aufgrund ihrer Lebenssituation immer wieder als ‚Schwarzfahrer‘ angezeigt worden sind und oftmals deswegen in Haft waren (Ersatzfreiheitsstrafe). Im Zusammenwirken von Justizbehörde, Sozialen Diensten der Justiz und dem öffentlichen Verkehrsbetrieb konnte eine Einigung sowie ein Verfahren zur Lösung der Aufgabe erstellt und praktisch umgesetzt werden (Matt & Schwiens 2018). Unterstützt wurde diese Initiative ebenso durch die Politik.

besser eine geregelte Übergabe, eine durchgehende Betreuung erstellen.

Die Entlassungsvorbereitung liegt in der Verantwortung der Justizvollzugsanstalt, für die Wiedereingliederung sind jedoch andere Organisationen zuständig. Aus diesem Grund sollte die Entlassungsvorbereitung bereits institutionsübergreifend organisiert werden. Nicht nur das Gefängnis und die Bewährungshilfe sind für die Wiedereingliederung zuständig, sondern gleichfalls andere gesellschaftliche Institutionen. Für die Betreuung nach der Entlassung sind verschiedene Institutionen notwendig (Arbeitsamt, Polizei, Sozialdienste, Wohnungsmarkt, Organisationen der Zivilgesellschaft usw.). Nach der Inhaftierung entsteht eine neue Situation für die Klientel, das nun sein Leben selbst organisieren muss. Doch sehr viele sind mit dieser Alltagsbewältigung überfordert, die Gefahr des Rückfalls in alte Gewohnheiten und Szenen ist sehr hoch und das gefährdet die Wiedereingliederung. Es besteht ein deutlicher Bedarf an Nachsorge, um die Klientel zu unterstützen und Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Ein weiteres Beispiel zur Vernetzung aus Bremen: Mit dem „Runden Tisch zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen“ wurde eine solche Kooperation der Institutionen geschaffen. Das gemeinsame Ziel ist die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Dies ist die Grundlage für die geschaffene Geschäftsordnung. Die Zusammenarbeit von Justizbehörde, Staatsanwaltschaft (Rechtspflege), Bewährungshilfe, Justizvollzugsanstalt und den Freien Trägern wird in einem regelmäßigen Runden Tisch umgesetzt: Diskussionen über Verfahren und Vollzug, über Schnittstellenprobleme finden statt und werden konkretisiert. Diskussion um Entwicklungen im Feld, Umsetzungsproblematiken, Problematiken konkreter Fälle werden zum Thema. Abklären ggf. von Zuständigkeiten und ggf. Forderungen an Behörden zur Änderung der Ausführungsbestimmungen sind weitere Aspekte. Gesucht wird nach konstruktiven Lösungen, nicht nach Schuldzuweisungen. Zugleich ist es von Bedeutung, sich persönlich und nicht nur über Telefongespräche kennenzulernen. Gegenseitiges Vertrauen ist gefragt und das ist gerade bei Dissensfällen notwendig. Wichtig für die Einrichtung war der politische Wille, die Unterstützung der jeweiligen Führungsebene. Die Strategie verlangt ein ausgesprochen gutes Austauschsystem zwischen den Partnern (regelmäßige Treffen in Form von Hausrunden, Runden Tischen oder Steuerkreissitzungen)⁷.

Multi-Agency Approach

Aufgrund der vielfältigen Problemlagen vieler innerhalb der Straffälligenpopulation, sind

⁷ Die Formen sind lokal/themenspezifisch geprägt. So erfolg(t)en z.B. in Bremen im Projekt „WieNet“ Sitzungen mit Bewährungshilfe, Freien Trägern und Mitarbeiter*innen des Jobcenters; in den Chance Hausrunden ein Austausch Justiz – Freie Träger; im Bereich Radikalisierung Fallkonferenzen mit Verfassungsschutz, Polizei, Justiz, JVA, Bewährungshilfe und Freien Träger.

oftmals sehr unterschiedliche Institutionen (Justiz, Arbeit; Soziales, Gesundheit, Ausländerbehörde u.v.m.) mit der gleichen Person beschäftigt. Auf dieser Erfahrung beruht ebenso der Multi-Agency Ansatz. Zur Umsetzung des Ansatzes besteht gleichzeitig ein Bedarf der Klärung der Konzeption von Sozialer Arbeit. Ferner sind auf organisatorischer Ebene Verwaltungsabläufe, Prozedere und Kostenfragen zu klären (z.B. Case Management, Arbeitspensum u.a.).

Eine Zusammenarbeit sehr unterschiedlicher Institutionen gilt es zu organisieren, eine gemeinsame und abgestimmte Strategie zu entwickeln. Es gilt sowohl eine behördenübergreifende als auch eine mit zivilgesellschaftlichen Trägern zu leistende Vernetzung umzusetzen. Gemeinsame Zielsetzungen sind zu entwickeln und ein Prozedere der Umsetzung zu schaffen.

Erfahrungsgemäß ist die erste Hürde, einen Zugang zu anderen Institutionen zu finden. Dies ist meist ein längerer Prozess, mit sehr viel Überzeugungsarbeit. Hilfreich ist hier die Bestimmung von Ankerpersonen. Durch ein zu schaffendes gutes Verhältnis zu Schlüsselpersonen wird der Zugang oftmals erleichtert. Andere dem Prozess der Kooperation förderliche Maßnahmen sind Hospitationen und Bedarfserhebungen. Zur Absicherung der Zusammenarbeit sind weiterhin Kooperationsvereinbarungen, Geschäftsordnungen, Anstaltsverfügungen u.a. von Bedeutung. Derartig institutionalisierte Netzwerkstrukturen schaffen klare Verantwortlichkeiten und sichern die Formen des Austausches. Gerade in schwierigen Fällen erleichtern geregelte Verfahrensfeststellungen die Kooperation. Von Bedeutung ist ferner, dass die Kooperationsvereinbarungen in die Institutionen hinein vermittelt werden.⁸

Fortbildungen können ebenfalls für den Vernetzungsprozess förderlich sein. Aufgrund der unterschiedlichen beruflichen Sozialisation und den unterschiedlichen Kommunikationsweisen bei Bewährungshilfe, Freien Trägern und JVA`en wären getrennte Veranstaltungen begründbar. Doch hierbei geht es nicht nur um die Vermittlung von Wissen, sondern ebenso um Vernetzung. Für eine gemeinsame Fortbildung spricht gerade die Herstellung gemeinsamer Zielsetzungen sowie von persönlichen Kontakten zwischen den Gruppen, die erfahrungsgemäß die Arbeit fördern, ebenso wie sie einem Vertrauensaufbau förderlich sind (im Sinne der Politik des jeweiligen Bundeslandes, eine enge Vernetzung von Freien Trägern, Bewährungshilfe und JVA`en zu fördern).

8 Eingebettet in die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Senator für Justiz und Verfassung, den Sozialen Diensten der Justiz, der JVA, der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter (01.05.2012) zur beruflichen Wiedereingliederung von Straffälligen. Vergleichbare Kooperationsvereinbarungen gibt es in fast allen Bundesländern.

Die interbehördliche und interinstitutionelle Zusammenarbeit erfordert die Berücksichtigung einiger grundlegender Regeln, damit sie funktioniert: So müssen Kenntnisse über die unterschiedlichen Handlungslogiken, rechtlichen Rahmenbedingungen, Verfahren und Aufgaben der verschiedenen Institutionen gewonnen werden. Die Möglichkeiten der einzelnen Institutionen müssen bekannt sein, aber auch respektiert werden. Sie markieren die Zuständigkeiten und damit die Grenzen der einzelnen Institutionen. Gerade die strukturellen Unterschiede – Legalitätsprinzip, Sozialdatenschutz, Schweigepflicht, Zwang, Freiwilligkeit, täterbezogene Verantwortung (Vertrauen, Beziehungsarbeit) – prägen die jeweiligen Institutionen. Enge Abstimmung, ein gutes Kommunikationsmanagement ist aufzubauen. Die Notwendigkeit der gemeinsamen Klärung und Schaffung von Regelungen des Datenflusses (wer darf wem was weiterleiten; Beachtung Datenschutz) ist zu beachten. Der Datenschutz steht dem regelmäßigen Austausch nicht im Wege. Im Einzelfall haben sich Formen anonymer Fallberatungen bereits bewährt.

Es müssen gemeinsame – realistische – Ziele und Vorgehensweisen entwickelt werden. Regelmäßiger Austausch und interdisziplinäre Fortbildung müssen organisiert werden. Die Anforderungen sind von allen beteiligten Institutionen zu erfüllen. Angesichts der Unterschiede ist gegenseitiger Respekt und Anerkennung unbedingt erforderlich.

Alle Beteiligten in den jeweiligen Institutionen müssen respektieren und lernen, dass es bei der Zusammenarbeit nicht darum geht, die eigenen Interessen und Positionen zu stärken. Vielmehr gilt es, die jeweiligen Eigeninteressen der Institutionen in einem Gesamtprozess konstruktiv zur Umsetzung der Wiedereingliederungsperspektive umzusetzen. Das Ziel muss ein gemeinsames sein, nur so wird eine solche Zusammenarbeit wesentlich effektiver sein.

Für die Entwicklung der Konzepte der systematischen Wiedereingliederung erweist sich gleichfalls der Austausch mit anderen nationalen und europäischen Partnern als wichtig, sei es im langjährigen Austausch auf Basis von Tagungen und Workshops, sei es im Rahmen gemeinsamer Projekte. In diesen wurde die Konzeption gemeinsam weiterentwickelt und abgestimmt (mit länderspezifischen Umsetzungsformen). Eine weitere Vernetzungsebene erfolgte über Arbeitstreffen und Austausch im Rahmen des bundesweiten Netzwerkes der Bundes-ESF geförderten Straffälligenprojekte.

Angesichts auf strategischer Ebene nicht lösbarer Problemlagen (rechtliche Grenzen, Zu-

ständigkeiten; Arbeitsmarktpolitik)⁹, aber auch zur Abstimmung einer gemeinsamen Politik, kann es ferner – lokal – zu sogenannten Spitzengesprächen mit der Leitungsebene beteiligter Institutionen zur Diskussion dieser Fragen kommen. Das Erkennen grundlegender Rahmenproblematiken kann zur Folge haben, die Thematik im Strafvollzugsausschuss der Länder zu diskutieren bzw. entsprechende Initiativen der Veränderung auf Politikebene zu formulieren.

Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen

Zur Umsetzung der Vernetzungsstrategien werden seitens der Gesetzgeber*innen entsprechende Regelungen – sei es als Auftrag, sei es als Sicherung des rechtlichen Rahmens der Arbeit, sei es als Empfehlung für die Praxis – formuliert. Kooperationen sind zu forcieren und zu ermöglichen (Vernetzung als politisch gewolltes und rechtlich abgesichertes Vorgehen; Fragen des Datenschutzes u.a.). Entsprechende rechtliche Regelungen unterstützen bzw. fördern die Vernetzungsperspektive, sei es im SGB¹⁰, sei es in Referenz auf die Forderung nach Landesresozialisierungsgesetzen (Cornel et al. 2015)¹¹ oder in den neu formulierten Justizvollzugsdatenschutzgesetzen und Landesstrafvollzugsgesetzen.¹² In der praktischen Umsetzung können sich ebenso Anregungen zur Veränderung der Gesetze auf Landesebene ergeben. Derartige Aktivitäten sichern zugleich die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. Die Frage bleibt allerdings, ob und wie diese gelebt werden.

Insbesondere im Kontext Radikalisierungsprävention stellt die Bereitstellung einer garantierten Vertraulichkeit, in der für den Themenbereich zentralen Beziehungsarbeit zwischen Klientel und Beratenden, den Kern (erfolgreicher) Sozialer Arbeit dar, während für (sicherheits-)staatliche Akteur*innen vor allem die Ahndung von Abweichungen von Legalverhalten zum Schutz des Gemeinwesens entscheidend ist. Aufgrund des vernetzten Arbeitens ist in diesem Bereich besonders die Notwendigkeit der Zusammenarbeit verlangt. Da zivilgesellschaftliche Träger und Sicherheitsbehörden es mit der gleichen Person zu tun haben,

9 Oftmals stößt die Betreuung an Grenzen der rechtlichen und finanziellen Rahmungen, die professionellen Möglichkeiten sind durch Zuständigkeiten und rechtliche Bestimmungen begrenzt. Derartige Schnittstellenproblematiken lassen die Arbeit besonders schwierig werden, z.B. bei Fragen des Ausländerstatus, der Geltung sozialrechtlicher Regelungen für Bürger der EU; Gefahr der Abschiebung. Zugleich wird sozial- und kriminalpolitisch der rechtliche Rahmen oftmals geändert (und Änderungen gerade der Sozialgesetzgebung haben in der Regel negative Auswirkungen der finanziellen u.a. Förderung der Klientel).

10 Siehe z.B. die Verpflichtung zur Kooperation, mit der Auflistung der Institutionen: SGB VIII § 81: Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stelle und öffentlichen Einrichtungen; vergleichbare Aufforderungen finden sich im JGG und in den Landesjustizvollzugsgesetzen.

11 Siehe zur Umsetzung z.B. das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz – HmbResOG (2019); Saarland: Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe (2019); Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung zum Opferschutz in Schleswig-Holstein.

12 Auch auf EU-Ebene findet sich die Empfehlung zur Zusammenarbeit: Empfehlung CM/Rec (2010)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarats (20.01.2010), Punkt 12.

kann folglich in der Praxis eine Brisanz für Beratende in der Sozialen Arbeit entstehen. Ihre Glaubwürdigkeit gegenüber sich in der Beratung befindenden Personen steht auf dem Spiel. In der Praxis könnten demnach zivilgesellschaftliche Träger ebenso wie die Bewährungshilfe als Handlanger sicherheitsbehördlicher Interessen gesehen werden, was einen Zugang zu Klient*innen nachhaltig stören würde. Dies wird durch das Fehlen eines Zeugnisverweigerungsrechts für die Soziale Arbeit weiter unterstrichen. Die rechtliche Absicherung der Vertraulichkeit gegenüber Klient*innen in der Beratung ist zu sichern. Die Forderung nach einem einheitlichen Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit gilt es, weitergehend zu diskutieren.¹³ Solange gilt es in der Praxis die gegebenen Rahmenbedingungen transparent offenzulegen, damit ein Vertrauensverhältnis überhaupt entstehen und weitergehend aufrechterhalten und ausgebaut werden kann.

Neben der Sicherung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist es für eine erfolgreiche Umsetzung ebenfalls notwendig, entsprechende organisatorische Fragen zu klären. Auf der organisatorischen Ebene stehen die Verbesserung von Verwaltungsabläufen und Infrastrukturen, die Herstellung angemessener Arbeitsformen, die Optimierung von Organisation und Kosteneinsatz (z.B. Case Management; vereinfachte Formulare) oder die Ressourcen-Optimierung.

Ferner gehören hierzu Fragen der Sicherstellung des Zugangs (zur JVA, zu den Informationen), der Auswahl der Fälle, das Wissen (Erreichbarkeit) der jeweiligen Ansprechpartner*innen bei den jeweiligen Institutionen, die Herstellung von Kontinuität bei Personalfluktuations bis hin zu Fragen der Anrechnung der Zeiten auf das Arbeitspensum. Aspekte der praktischen Umsetzung wie Sicherstellung der Ergebnisorientierung, Ablaufstrukturen, Zielsetzungen sind zu klären.

Anforderungen an die Soziale Arbeit

Zwecks Umsetzung sind zugleich entsprechende Kompetenzen notwendig: Für die Arbeit mit der Klientel ist der Aufbau tragender und vertrauensvoller Beziehungen zentral. Für die Umsetzung der Vernetzungsarbeit sind weitere Kompetenzen von Bedeutung. Gerade die Entwicklung neuer Organisationformen und Umsetzung von Konzepten verlangt eine Bereitschaft und ein entsprechendes Lernverhalten der Mitarbeitenden. Ein weiterer Aspekt ist es, für die Klientel Lobbyarbeit zu leisten.

Für die praktische Arbeit gilt es, die Kooperationsstrukturen und Hilfeangebote vor Ort zu

¹³ Vgl. zur Diskussion: Rickenbrauk 2018; Schuhmacher 2018.

erfassen, die Hilfesysteme vor Ort zu kennen. Spezifische Rechtskenntnisse für die einzelnen Bereiche (Justiz, Soziales) sollten vorliegen. Die Kenntnis der unterschiedlichen beteiligten Institutionen, ihre Verfahren und Aufgaben ist für einen Austauschprozess ebenfalls von Vorteil.¹⁴ Zugleich sollte die Konzeption einer integrationsorientierten Sozialen Arbeit vertreten werden: Die soziale und berufliche Integration steht an und es gilt, die Personen in ihren sozialen Bezügen und Einbettungen zu erkennen (bzw. gar neue herzustellen) und die konkreten Lebenswelten vor Ort zu beachten.

Praktisch ermöglicht dieses Wissen Problemlagen nicht als Eigenheit des jeweiligen Fachpersonals zu sehen – sondern im Sinne der Grenzen seiner rechtlichen und organisatorischen Aufgaben – und entsprechend gemeinsam nach Lösungsformen unter diesen Bedingungen zu suchen (bzw. auf den Missstand aufmerksam zu machen).

Zugleich ist das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit, ihre Professionalität betroffen. So ist beispielsweise das Grundverständnis der Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden zu klären. Es gibt Positionen in der Sozialen Arbeit, die eine Zusammenarbeit mit der Polizei, den Gefängnissen etc. grundsätzlich ablehnen (manche Bewährungshelfer*innen weigern sich, überhaupt in Gefängnisse zu gehen). Eine solche Zusammenarbeit ist nicht für alle in der Sozialen Arbeit selbstverständlich. Die klassischen alten Kämpfe müssen hinter sich gelassen werden.¹⁵ Es gilt, kooperativ und konstruktiv mit dem System zusammenzuarbeiten, ohne sich vom System vereinnahmen zu lassen.¹⁶ Folglich muss eine klare, fachlich abgesicherte Position der Sozialen Arbeit eingenommen werden. Die Unabhängigkeit, Eigenständigkeit und Professionalität der Sozialen Arbeit ist gefragt. Gerade im Kontext der Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden ist es notwendig, die eigene Position mit ihren fachlichen Grundprinzipien zu vertreten – insbesondere angesichts der oft vorhandenen Dominanz des Sicherheitsaspekts.¹⁷

Weiterhin finden sich auch in der Sozialen Arbeit Diskussionen hin zu einer verstärkten Beachtung der Risikoperspektive, mit einem deutlicheren Fokus auf die Aspekte Sicherheit und Kontrolle. Zu fördern ist dagegen eine Entwicklung der Sozialen Arbeit hin zu einer integrationsorientierten Sozialarbeit. Der Fokus sollte weiterhin deutlich auf einer wieder eingliederungsorientierten Arbeit liegen, welche die jeweiligen Personen betreuen, begleiten

¹⁴ Vgl. Kawamura-Reindl 2020, S. 86.

¹⁵ Siehe Cornel 2019.

¹⁶ Notwendig sind allerdings gleichfalls eine Bereitschaft und das Vorliegen entsprechender Kompetenzen zur multi-agency Arbeit bei den weiteren Institutionen.

¹⁷ Dass dieses auch im Bereich Radikalisierungsprävention möglich ist, zeigen z.B. Figlestrahler & Schau 2020 auf.

und unterstützen und auf die Lebenslagen fokussiert sowie auf die Wiederherstellung von Normalität zielt.¹⁸

Die Umsetzung von Kooperation ist zugleich immer ein Lernprozess für die Beteiligten. Individuelle Kompetenzen sind gefordert ebenso wie Veränderungen der Prozedere und der Organisation, die Schaffung entsprechender rechtlicher u.a. Grundlagen. Die Anforderungen sind im Grunde von allen beteiligten Institutionen zu leisten.

Bottom-up – Top-down Prozess

Die Umsetzung der Wiedereingliederungsstrategie erweist sich als ein Bottom-up – Top-down Prozess. Sowohl die Formulierung der Bedarfe, Schnittstellenproblematiken und Problemlagen und der Lösungsvorschläge durch die Praktiker sind gefordert sowie die Beachtung und Erfassung dieser Bedarfe und das Tragen dieser Informationen in die höheren Ebenen als auch die Arbeit zur Erlangung entsprechenden Wissens zur Konzeptualisierung und Bearbeitung der Problemlagen sowie ggf. des Findens von Fördermöglichkeiten. Zugleich ist die Bereitschaft der Leitungsebenen herzustellen, diese Prozesse zu fördern (finanziell, rechtlich, organisatorisch). Weiterhin müssen Wissen und Lösungsformen wiederum der Praxis zurück vermittelt werden. In der Praxis zeigt sich weiterhin, dass dieser Prozess stark abhängig ist vom persönlichen Engagement aller Beteiligten auf allen Ebenen. Und als zentral erweist sich: die Wiedereingliederungsstrategie mit den hierzu notwendigen Vernetzungen sollte politisch gewollt sein.

Ein weiteres Merkmal in der Praxis ist es, sich der Wirkung eigener Handlungen zu vergewissern und fortlaufend im Rahmen einer formativen Evaluierung zu überdenken. In der Rückschau gilt es, mögliche Diskrepanzen zwischen Zielsetzung und Realisierung der Eingliederungsplanung herauszuarbeiten und ein aktuelles Gesamtbild zu erstellen. Es gilt, diesen Prozess zu strukturieren, die Erfahrungen der Basis aufzunehmen sowie den state of the art, best practices zu vermitteln. Zur Steuerung dieser Prozesse sollte ein entsprechendes Gremium mit allen Beteiligten eingerichtet werden. Zu klären ist, wer ist für die Organisation dieser Prozesse zuständig?

Wichtig ist für den Bottom-up – Top-down Prozess, dass alle Beteiligten aktiv und engagiert mitwirken. Notwendig ist ein regelmäßiger, intensiver und konstruktiver Austausch zwischen Praktiker*innen der beteiligten Institutionen, Wissenschaft, Verwaltung und Politik. Initiativen von Praktiker*innen führen ohne Resonanz auf höherer Ebene sehr selten zu Veränderungen.

¹⁸ Siehe z.B. Vollbach 2020.

gen, ebenso wenig wie von oben durchgesetzte Maßnahmen ohne Mitwirkung der umsetzenden Praktiker*innen sich erfolgreich durchsetzen.

Kooperation und Autonomie

Zielsetzungen von Kooperationen ist das gemeinsame Interesse an der weiteren Entwicklung der jeweils betroffenen Person. Entscheidungen über weitere Interventionen sind zu treffen, eine Strategie der gemeinsamen weiteren Fallbearbeitung zu erstellen, eine gemeinsame Perspektive zu entwickeln.

Die Umsetzung der gemeinsamen Zielsetzungen erfolgt aber zugleich unter Beibehaltung der eigenen Autonomie. Jede Institution ist für ihren Bereich zuständig, keine kann in den Zuständigkeitsbereichen der anderen Anordnungen treffen. Diese Autonomie ist anzuerkennen und zu respektieren. Was konkret getan wird, was als Ergebnis des Wissensaustauschs im Weiteren konkret umgesetzt wird, liegt in der Entscheidung jeder einzelnen Institution selbst. Kooperationen schaffen eine gute Wissensbasis über den Fall und über die Aktivitäten der anderen Institutionen.

Die Struktur von Kooperationen sollte grundsätzlich eine egalitäre sein: alle sind gleichberechtigte Partner*innen. Die Wertigkeit jeder Institution ist gleich, es sollte keine hierarchischen Konstruktionen, gar Machtbalancen geben. Es geht darum, ein gemeinsames Verständnis für den Fall, für die Ausrichtung auf das Ziel der Wiedereingliederung von Ex-Straffälligen zu erarbeiten. Hierzu erfolgt der Wissensaustausch. Die Nutzung und die Respektierung der jeweiligen Fachlichkeit sind gefordert. Hier ist gerade auch Vertrauen zwischen den Institutionen gefordert.

Fazit

Institutionenübergreifende Zusammenarbeit stellt eine Herausforderung (nicht nur) für die Soziale Arbeit dar. Im Sinne eines Übergangsmanagements zeigt es sich, dass sie erfolgversprechend sind, aber ebenso neue Anforderungen stellen. Das sich Stellen über die eigenen Interessen, die Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Zielsetzung (Verbesserung der Situation der Klientel) verlangt eine hohe Fachlichkeit. Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen erfordert Anerkennung und Respekt der Arbeit der jeweiligen anderen. Es gilt einen egalitären Austausch zu leisten, bei gleichzeitiger Respektierung der Autonomie der Beteiligten. Über Vernetzungen lässt sich dergestalt die Aufgabe der Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe umsetzen. Sie können damit einen deutlich positiven Effekt für die Soziale Arbeit und für die Wiedereingliederung von Ex-Straffälligen zeigen.

Eduard Matt

Dr. rer. soc., Kriminalsoziologe, tätig in diversen Projekten zur Wiedereingliederung von (Ex-)Straffälligen, zu Radikalisierung und weiteren Themen bei der Senatorin für Justiz und Verfassung Bremen. Themenschwerpunkte: Jugenddelinquenz, Restorative Justice, Übergangsmangement, Radikalisierung.

Literatur

Belz, H. (2019). Übergangsmangement in Baden-Württemberg durch das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg. In: *Bewährungshilfe* 66, 132-146.

Cornel, H.;F. Dünkel; I. Pruin; B.R. Sonnen & J. Weber (2015). Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz. Mönchengladbach: Forum Verlag

Cornel, H. (2019). Professionelle Haltung und professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen. In: DBH (Hrsg.): *Straftat – Verurteilung – Und dann?* (S. 114-136). Köln: DBH.

Figlestahler, C. & K. Schau (2020). Zwischen Kooperation und Grenzziehung – Aushandlungen von Sicherheitsbehörden und Akteur*innen Sozialer Arbeit in der Radikalisierungsprävention. In: *Soziale Passagen* 12, 421-439.

Friderichs, R.; A. Funk & J. Weber (2019). Perspektive Zukunft – das Projekt NIA in Hessen. In: *Bewährungshilfe* 66, 23-35.

Forum Strafvollzug (2021). Heft 3: Miteinander geht es besser! Zusammenarbeit von Strafvollzug und Freier Straffälligenhilfe.

Kawamura-Reindl, G. (2020). Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen. In: Deimel, D. & Köhler, T. (Hrsg.): *Delinquenz und Soziale Arbeit: Prävention – Beratung – Resozialisierung. Lehrbuch für Studium und Praxis* (S. 77-91). Lengerich: Pabst.

Maelicke, B. & C. Wein (Hrsg) (2020). Resozialisierung und Systemischer Wandel. Baden-Baden: Nomos.

Maelicke, B.; T. M. Berger & J. Kilian-Georgus (Hrsg.) (2020). Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege. Wiesbaden: Springer.

Matt, E. (2014). Übergangsmanagement und der Ausstieg aus Straffälligkeit. Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe. Herbolzheim: Centaurus.

Matt, E. (2020). Entwicklung eines Netzwerkes der Wiedereingliederung von Straffälligen in Bremen. In: B. Maelicke; T. M. Berger & J. Kilian-Georgus (Hrsg.): Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege. (S. 299-315). Wiesbaden: Springer.

Matt, E.; K. Weers & W. Steinkamp (2019). Bedingungen eines Erfolg versprechenden Integrationscoachings im Straffälligenbereich. Erfahrungen aus dem Projekt WieNeT in Bremen. In: Bewährungshilfe 66, 45-61.

Matt, E. & H. Schwiers (2018). Das „Stadtticket-Extra“ in Bremen. In: Forum Strafvollzug 67, H. 1, 32-33.

Matt, E. & H. Schwiers (2021). Kooperation, Vernetzung und Sozialraumorientierung in der Arbeit der Bewährungshilfe. In: H. Cornel & G. Kawamura-Reindl (Hrsg.): Bewährungshilfe. (S. 272-282) Weinheim und Basel: Beltz.

RAN Radicalisation Awareness Network (2020). Rehabilitation Manual. Rehabilitation of radicalized and terrorist offenders for first-line practitioners. Brussels.

Rieckenbrauk, K. (2018). Schweigepflicht – Datenschutz – Zeugnisverweigerungsrecht, in: H. Cornel et al. (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch (S. 527-560). (4. Auflage). Baden-Baden: Nomos.

Schuhmacher, N. (2018). Ein neues Bild der Prävention? Zur Tendenz der „Versicherheitlichung“ im pädagogischen Feld. In: M. Glaser; A. Frank & M. Herding (Hrsg.), Gewaltorientierter Islamismus im Jugendalter. Perspektiven aus Jugendforschung und Jugendhilfe (S. 158-166). Weinheim: Beltz.

Schulenberg, S. (2018). Extremistische Gefangene im Justizvollzug. Zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden. In: Forum Strafvollzug, 67 (2), 131-136.

Tein, J. & C. Wein (2021). Übergangsmanagement – Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration. In: Forum Strafvollzug, 70 (3), 177-180.

Vollbach, A. (2020). Auf dem Weg zurück ins Leben. Eine Fallstudie aus der Angewandten Kriminologie. In: B.-D. Meier & K. Leimbach (Hrsg.): Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie. Interdisziplinäre Beiträge zum Strafvollzug und der Wiedereingliederung. (S. 49-70) Mönchengladbach: Forum Verlag.

Jo Tein

Ergebnisse des ressortübergreifenden Landesprojekts Übergangsmanagement – Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration¹

Einleitung

Der Übergang zwischen Haft und Freiheit ist in den meisten Fällen für die Gefangenen mit Betreuungsabbrüchen bzw. -wechseln verbunden. Justizvollzug, Ambulante Soziale Dienste der Justiz, Träger der Freien Straffälligenhilfe sowie Einrichtungen der Kommunen, der Arbeitsagenturen, der Jobcenter und weitere Anlauf- und Beratungsstellen sind für die Haft-entlassenen direkt oder indirekt zuständig. Für ein optimales Übergangsmanagement ist die Vernetzung und Verzahnung der Hilfen daher von besonderer Bedeutung.

Diese Erkenntnis ist nicht neu. Bereits 2007 beschäftigte sich der Schleswig-Holsteinische Verband für Soziale Strafrechtspflege auf einer Fachveranstaltung im Kieler Landeshaus mit der in den „Nullerjahren“ bundes- und europaweit verstärkt aufgekommenen Diskussion um das nun sogenannte Übergangsmanagement. Mit Bezug auf Bertram, der schon 2004 von der Schädlichkeit der Fixierung des Strafvollzugs auf die Zeit zwischen Inhaftierung und Entlassung gesprochen hatte, wies Feest auf dieser Veranstaltung darauf hin, dass vor allem die ersten sechs Monate nach der Entlassung entscheidend für eine gelingende Rückfallvermeidung sind und deshalb dringend mit in den Blick genommen werden müssen². Besonders wichtig seien an dieser Stelle verbindliche gesetzliche Vorgaben sowohl in den Strafvollzugsgesetzen, nach Möglichkeit aber auch in Landesresozialisierungsgesetzen³. Ostendorf formulierte auf derselben Veranstaltung 15 Essentialia für die Entlassungsvorbereitung und Entlassungsnachbetreuung, die am Übergang von der Haft in die Freiheit geregelt sein müs-

1 Teile dieses Beitrags wurden bereits im Forum Strafvollzug veröffentlicht. Vgl. Tein und Wein (2021).

2 Vgl. Feest (2007), S. 6f.

3 Vgl. a.a.O., S. 11f.

sten⁴. Matt fügt diesen Überlegungen drei Jahre später, 2010, den Gedanken hinzu, dass für ein gelingendes Übergangsmangement Vorgaben oder Vereinbarungen nötig sind, die einen gelingenden Übergang aus der Haft in die Freiheit über die Qualitätsstandards der einzelnen Leistungen hinaus zu einer gemeinsamen Strategie der beteiligten Akteure machen⁵. Forderungen die nun, Anfang der 2020er Jahre, in Schleswig-Holstein weitgehend umgesetzt sind oder sich zumindest in einer intensiven Diskussion der Lösungssuche befinden. An vielen Stellen geht der hiesige Status-quo mittlerweile auch über die erhobenen Forderungen hinaus, bspw. bei der verbindlichen Einbeziehung professioneller Hilfen Freier Träger, die nunmehr auf landesgesetzlicher Grundlage das Übergangsmangement fachlich stärken⁶.

Welche Schritte wurden und werden in Schleswig-Holstein auf politischer und auf Verwaltungsebene getan, um einen gelingenden Übergang aus der Haft in die Freiheit

4 Die erwähnten Essentialia im Einzelnen: „1. Kein Gefangener darf ohne gültigen Personalausweis, ohne nötige Versicherungspapiere entlassen werden. 2. Für jeden entlassenen Gefangenen muss eine feste Bleibe nachgewiesen werden. Die Mietzahlungen in den ersten Monaten müssen geregelt sein. 3. Eine in den Anstalten begonnene Ausbildung muss fortgesetzt werden können. 3. Da die Ausbildung in den Anstalten nur selten abgeschlossen wird, muss diese in Abstimmung mit den Handwerkskammern in Modulen erfolgen. Wenn draußen kein Ausbildungsplatz gefunden wird, muss es dem Gefangenen ermöglicht werden, in den Anstalten als Externer die Ausbildung fortzusetzen. Das Angebot der schleswig-holsteinischen Wirtschaft, Unternehmenspatenschaften für Arbeit und Ausbildung einzelner Gefangener anzubieten, muss genutzt werden. 4. Im Falle von Arbeitslosigkeit muss mit dem Gefangenen abgeklärt werden, an welche Stelle genau er sich wenden muss, um Arbeitslosengeld zu erhalten. 5. Angehörige / Partner müssen in die Entlassungsvorbereitung einbezogen werden, es müssen insoweit während der Haftzeit Kontakte hergestellt und Gespräche geführt werden. 6. Vollzugslockerungen, Urlaub und offener Vollzug sind Grundbedingung für die Entlassungsvorbereitung. 7. Soweit ein Bewährungshelfer im Falle der Entlassung auf Bewährung sowie im Falle der Führungsaufsicht bestellt wird, muss diese Bestellung so rechtzeitig erfolgen, dass der Bewährungshelfer noch während der Haftzeit Kontakt zu dem Probanden aufnimmt. 8. Im Vollzug durchgeführte Therapien müssen eine Fortsetzung in ambulant organisierten Therapien finden können. 9. Auch wenn kein Bewährungshelfer zum Einsatz kommt, muss eine persönliche Betreuung sichergestellt werden. Dies kann ein Bediensteter der Anstalt im Wege der Nachbetreuung sein oder ein ehrenamtlicher Betreuer. 10. Bei jungen Gefangenen muss die Kooperation mit dem Jugendamt gesucht, notfalls die Mitverantwortung eingefordert werden. 11. Schulden müssen geregelt, nicht gelöst werden. Ein Entschuldungsplan muss aufgestellt werden. 12. Es muss eine verantwortliche Stelle für die Entlassungsvorbereitung installiert werden. Hierbei muss einerseits die Verantwortlichkeit des Vollzugs festgeschrieben und konkretisiert, andererseits die freie Straffälligenhilfe, müssen Hilfen außerhalb des Vollzugs, ehrenamtliche Helfer einbezogen werden. 13. Es sollten Modellprojekte entwickelt werden für eine so organisierte Entlassungsvorbereitung und Entlassungsnachbetreuung.“ Ostendorf (2007), S. 4f.

5 Vgl. Matt (2010), S. 38.

6 Insbesondere die Integrationsbegleitungsstellen nach den §§ 27 und 28 des Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH), sind hier beispielhaft.

sicherzustellen?⁷

In Schleswig-Holstein befasst man sich seit April 2016 intensiv mit der Gestaltung eines entlassungsübergreifenden Integrationsmanagements. Dafür wurde unter Federführung des Landesjustizministeriums das ressortübergreifende Projekt „Übergangsmanagement – Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration“ eingerichtet und im Frühjahr 2021 abgeschlossen. Im Ergebnis zeigt das Projekt Wege auf, wie die vollzuglichen, individuellen Behandlungs- und Qualifizierungsbemühungen durch ein entlassungsübergreifendes Integrationsmanagement auf die nachsorgenden Betreuungssysteme abgestimmt und mit diesen mit dem Ziel verzahnt werden können, die immer noch hohe Rückfallwahrscheinlichkeit⁸ von entlassenen Straftäterinnen und Straftätern nach der Entlassung zu minimieren.

In dem Projekt arbeiteten insgesamt 50 Führungskräfte sowie Mitarbeitende von staatlichen Institutionen und von Akteuren der Freien Straffälligenhilfe zusammen. Das erklärte Ziel der Projektpartner war es, den nahtlosen Übergang von zur Entlassung anstehenden Gefangenen in eine wirtschaftlich und sozial gesicherte Existenz zu begleiten und zu unterstützen⁹.

Parallel zu dem Projekt „Übergangsmanagement“ wurde auf Grundlage des Koalitionsvertrags der Regierungsparteien in Schleswig-Holstein für die Legislaturperiode 2017-2022¹⁰ das „Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)“ entworfen und im Oktober 2021 durch den Landtag verabschiedet. Das Gesetz tritt am 01.07.2022 in Kraft. Neben der erstmaligen landesgesetzlichen Regelung vieler Leistungen der ambulanten Resozialisierung und den damit zusammenhängenden Aufgaben und Gestaltungsgrundsätzen, gibt das ResOG SH auch eine Begriffsdefinition für das Übergangsmanagement und regelt sowohl die wesentlichen damit einhergehenden Kooperationsstrukturen als auch den zu beachtenden Datenschutz. Das Gesetz ist somit eine wichtige Stütze eines gelingenden Übergangsmanagements und setzt die Leitplanken für eine zukünftige Umsetzung der diesbezüglichen Handlungsempfehlungen aus dem Landesprojekt. Das

⁷ Schleswig-Holstein ist hierbei keineswegs das einzige Bundesland, das sich intensiv mit der Übergangsmanagementdiskussion auseinandersetzt. In laufenden Tagungsformaten des dbh Fachverbands für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik tauschen sich seit vielen Jahren Experten aus fast allen Bundesländern zu den jeweiligen Aktivitäten aus. Einen guten Überblick über die Entwicklungen in den Ländern geben zudem die von Maelicke und Wein 2016 und nochmals 2020 von Wein zusammengefassten Sachstandsbeschreibungen aus den Landesjustizverwaltungen, die auch in die hiesigen Projektdiskussionen eingeflossen sind; siehe: Maelicke, Bernd; Wein, Christopher (2016); Wein, Christopher (2020).

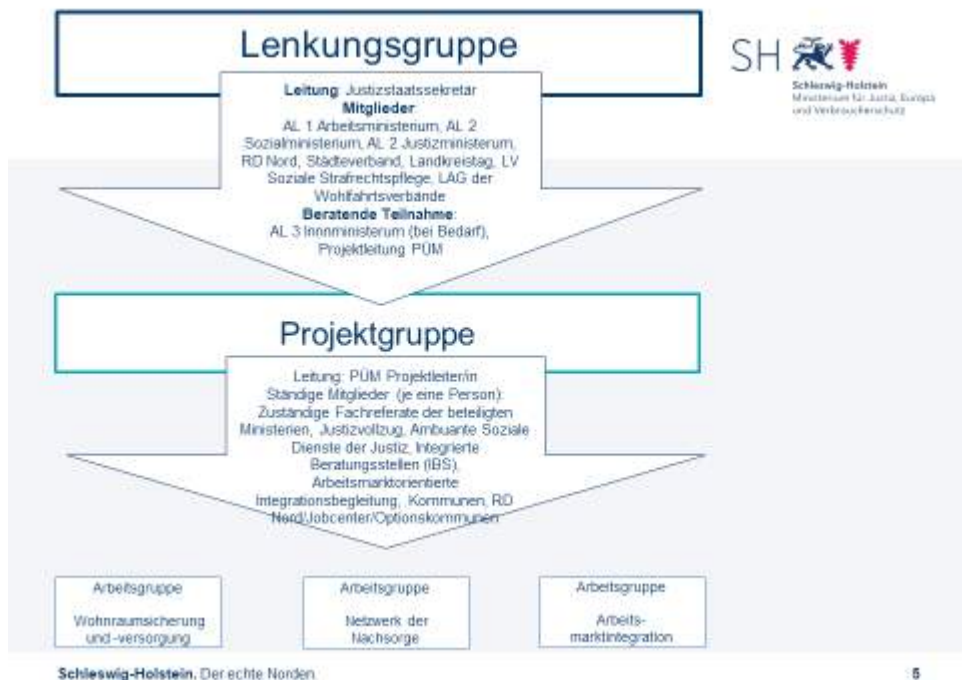
⁸ Vgl. Jehle (2021), S. 17.

⁹ Vgl. Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein 2016, S. 4.

¹⁰ Siehe CDU Landesverband Schleswig-Holstein, B90/Die Grünen Landesverband Schleswig-Holstein, FDP Landesverband Schleswig-Holstein (2017), S. 84.

ResOG SH korrespondiert mit den Kooperationsanforderungen am Übergang für die Justizvollzugsanstalten, die zuletzt in dem ebenfalls 2021 verabschiedeten Justizvollzugsmodernisierungsgesetz für alle Justizvollzugsgesetze des Landes festgelegt wurden.

Projektstruktur und -ablauf



Unabhängig von der regulären Organisation der beteiligten Behörden und Institutionen war für das Vorhaben eine gemeinsame Projektstruktur erforderlich, die eine verantwortliche Steuerung des Projekts ermöglichte. Ein durch das schleswig-holsteinische Justizministerium entwickeltes Projekthandbuch¹¹ schaffte die Grundlage für die Arbeit des ressortübergreifenden Projekts. Es definierte die Projektziele, den Projektaufbau, die Verantwortlichkeiten und den Projektverlauf. Auf Entscheidungsebene wurde eine Lenkungsgruppe und auf Fachebene eine Projektgruppe implementiert.

¹¹ Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein (2016).

Den Vorsitz der Lenkungsgruppe übernahm der Justizstaatssekretär. Dauerhafte Mitglieder der Lenkungsgruppe waren Führungskräfte des Arbeits-, Justiz- und Sozialministeriums, der Agentur für Arbeit, des Städteverbandes, des Landkreistages, der LAG der Wohlfahrtsverbände sowie des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für Soziale Strafrechtspflege. Beratend nahmen zudem Mitarbeitende des Innenministeriums und die Projektleitung teil.

In der Projektgruppe wurden neben der Projektleitung je eine Person aus den zuständigen Fachreferaten der beteiligten Ministerien, aus dem Justizvollzug, den Ambulanten Sozialen Diensten der Justiz, den integrierten Beratungsstellen, den arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitungsstellen, der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter sowie vom Schleswig-Holsteinischen Verband für Soziale Strafrechtspflege eingesetzt.

Unterhalb der Projektgruppe wurden 2017 drei Facharbeitsgruppen gebildet, in denen die wesentlichen inhaltlichen Diskussionen stattgefunden haben und aus denen heraus alle Vorlagen zur weiteren Beratung in der Projekt- und der Lenkungsgruppe erarbeitet wurden:

1. AG Arbeitsmarktintegration
2. AG Wohnraumsicherung und -versorgung
3. AG Netzwerk der Nachsorge

Die hiermit vorgenommene inhaltliche Schwerpunktsetzung war Ergebnis eines Diskussionsprozesses innerhalb des Projekts unter Einbeziehung der vorhandenen Literatur zum Thema Übergangsmanagement.

Die Facharbeitsgruppen setzten sich aus Mitgliedern der Projektgruppe und weiteren Expertinnen und Experten unterschiedlicher Professionen aus der staatlichen und Freien Straffälligenhilfe sowie aus Institutionen anderer relevanter Hilfesysteme zusammen.

In den jeweiligen Arbeitsgruppen wurden zunächst umfassende Ist-Analysen erstellt¹², um den Status-quo des Resozialisierungssystems in Schleswig-Holstein abzubilden. Die Arbeit des Justizvollzugs sowie die (intra- und extramuralen) Angebote der Bewährungshilfe, der forensischen Ambulanzen, der Jugendgerichtshilfen, der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung und der Integrierten Beratungsstellen wurden dabei vor allem in Bezug auf Schnittstellenproblematiken analysiert. Die Analysen befassten sich auch mit der Zusammenarbeit dieser Einrichtungen mit Institutionen anderer Hilfesysteme (beispielsweise mit

¹² Der Abschlussbericht, die Ist-Analysen der drei Arbeitsgruppen und weitere Dokumente sind auf der Internetseite des Justizministeriums abrufbar: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Justiz/Justizvollzug_T/justizvollzug.html.

dem Jobcenter oder der Agentur für Arbeit). Die Ist-Analysen beinhalten zahlreiche Problemanzeigen. Diese waren Grundlage für die Erarbeitung von Lösungen bereits während der Projektlaufzeit sowie für die Ableitung von Handlungsempfehlungen zur Verbesserung und Fortentwicklung des Übergangsmanagements in Schleswig-Holstein, die nun auch nach Abschluss des Projekts mit allen relevanten Akteuren weiterbearbeitet werden.

Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarktintegration“

Die Arbeitsgruppe Arbeitsmarktintegration hat sich im Projektverlauf mit dem gesamten Spektrum der schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen innerhalb der Justizvollzugsanstalten¹³ in Schleswig-Holstein auseinandergesetzt und dabei sowohl die operative Arbeit als auch die Strukturen und Rahmenbedingungen, insbesondere die Schnittstellen in andere Hilfesysteme und mit externen Akteuren analysiert¹⁴.

In der Ist-Analyse wurden die gesetzlichen Grundlagen, relevante Statistiken und Kennzahlen sowie die vorhandenen Angebote und Strukturen detailliert beschrieben und systematisiert. Insgesamt wurde festgestellt, dass das Angebot von schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen in den schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten breit gefächert ist und insbesondere die arbeitsmarktorientierte Integrationsbegleitung sich als Angebot am Übergang bewährt hat, welches Gefangenen Wege in Arbeit und Beschäftigung nach der Entlassung ebnen kann.¹⁵

Im Fokus der erarbeiteten Handlungsempfehlungen steht vor allem die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Vollzug und den verschiedenen externen Akteuren (insbesondere der öffentlichen Arbeitsverwaltung).

Die erste Handlungsempfehlung des Projekts Übergangsmanagement konnte bereits umgesetzt werden. Im April 2021 wurde die Aktualisierungsvereinbarung über Eckpunkte für ein „Arbeitsmarktlches Beratungskonzept für Gefangene in schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten“ von den zuständigen Ressorts der Landesregierung sowie von den Anstalten und der Arbeitsverwaltung unterzeichnet.¹⁶

13 Der Begriff Justizvollzug wird in diesem Beitrag gemäß der Definition in § 3 Nr. 9 ResOG SH verwendet: „... Justizvollzug [ist] der aufgrund einer justiziellen Entscheidung durchgeführte Freiheitsentzug in einer dafür vorgesehenen staatlichen Einrichtung, nämlich einer Justizvollzugsanstalt, einer Jugendstrafvollzugsanstalt oder einer Jugendarrestanstalt.“

14 Vgl. Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (2020), S. 2.

15 Vgl. ebd.

16 Vgl. a.a.O., S. 9.

Eine weitere Handlungsempfehlung der Arbeitsgruppe, welche sich bereits in der Umsetzung befindet, befasst sich mit dem Zugang von Gefangenen zur „elis-Lernplattform“. Der digitale Zugang zur Agentur für Arbeit steht hierbei besonders im Fokus.¹⁷

Ferner sollen zur Dokumentation der beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen der Gefangenen aus der Beschäftigung im Vollzug zukünftig Tätigkeitsnachweise ausgestellt werden.¹⁸

Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Wohnraumsicherung und -versorgung“

Für die Ist-Analyse dieser Arbeitsgruppe wurden zunächst die verschiedenen rechtlichen Grundlagen sowie die bestehenden Beratungs- und Wohnangebote für Personen, die von Wohnungsnot oder von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, recherchiert. Zur Konkretisierung der Bedarfslage bei Haftentlassenen wurde eine Erhebung in den schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten bei zu entlassenden Inhaftierten durchgeführt und die zukünftige Wohnsituation abgefragt. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass bei mindestens 27% der männlichen erwachsenen Strafgefangenen eine Entlassung in eine Form der Wohnungslosigkeit erfolgt. Es handelt sich bei der mangelnden Wohnraumversorgung für Haftentlassene insoweit um ein auch quantitativ großes Problem, das einer erfolgreichen Resozialisierung massiv entgegen steht und deshalb dringend bearbeitet werden muss.¹⁹

17 Vgl. ebd.

18 Vgl. a.a.O., S. 10 f.

19 Vgl. a.a.O., S. 3.

2

Wohnsituation Entlassener
Entlassungszeitraum 1.07. - 30.09.2017

	FS M JVA HL	FS M JVA NMS	FS M JVA KI	FS M JVA FL	FS M JVA IZ	FS M alle Anstalten	JS M JA SL	JS M JVA NMS	JS M beide Anstalten	FS W JVA HL
1. Eigentum oder eigener Mietvertrag	29 (27 %)	15 (37%)	59 (42%)	15 (47%)	9 (90%)	127 (38%)	2 (15%)	0	2 (12%)	10 (23%)
2. Betreutes Wohnen	0	1 (2%)	1 (1%)	0	0	2 (0,6%)	1 (8%)	0	1 (5%)	0
3. Erziugs-/ Therapieeinrichtung	3 (3%)	3 (7%)	15 (11%)	1 (3%)	1 (10%)	23 (7%)	4 (31%)	0	4 (24%)	2 (5%)
4. Alten-/Pflegeheim	1 (1%)	0	0	0	0	1 (0,3%)	0	0	0	0
5. Häusl. Gemeinschaft	7 (7%)	5 (12%)	18 (13%)	0	0	30 (9%)	5 (38%)	1 (25%)	6 (35%)	1 (2%)
6. Vorübergehendes Quartier	12 (11%)	8 (20%)	15 (11%)	4 (13%)	0	39 (12%)	1 (8%)	1 (25%)	2 (12%)	2 (5%)
7. Notunterkunft in Einrichtung	6 (6%)	2 (5%)	17 (12%)	0	0	25 (8%)	0	0	0	2 (5%)
8. Ausreise ins Ausland oder Abschiebung	5 (5%)	6 (15%)	3 (2%)	11 (34%)	0	25 (8%)	0	2 (50%)	2 (12%)	0
9. O. f. W.	8 (8%)	1 (2%)	14 (10%)	1 (3%)	0	24 (7%)	0	0	0	6 (14%)
10. Gef. verweigert Angabe	23 (22%)	0	0	0	0	23 (7%)	0	0	0	16 (37%)
11. keine Verständigung	5 (5%)					5 (1,5%)				4 (9%)
12. keine Erfassung durch IVD	7 (7%)					7 (2%)				
13. keine Erfassung bei HVT-Entlassung										
Gesamt	106	41	142	32	10	331	13	4	17	43
Addition Kat. 6, 7 u. 9	26 (25 %)	11 (27%)	46 (32%)	5 (16%)	0	88 (27%)	1 (8%)	1 (25%)	2 (12%)	10 (23%)

Die Gesamtsituation von Haftentlassenen in Bezug auf ihre Wohnsituation wurde vor diesem Hintergrund mit dem Instrument der SWOT-Analyse genauer betrachtet. Die SWOT-Analyse ermöglichte es, die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken des Resozialisierungssystems bezüglich des Themas Wohnen näher zu beleuchten und Problemanzeigen abzuleiten. Diese waren Grundlage für die Erarbeitung der folgenden fünf Handlungsempfehlungen²¹:

- Förderung der Schaffung oder des Ankaufs von Wohnraum durch gemeinnützige Einrichtungen.
- Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen bei der Anmietung von Wohnraum. Förderung einer landesweiten Stelle, die bei der Wohnraumversorgung Haftentlassener unterstützt.

20 A.a.O., S. 15f. Zur Erläuterung der Erhebung und zur Einordnung der Zahlen siehe Gardeler (2019).

21 Vgl. a.a.O., S. 6.

- Schaffung ambulanter Betreuungsstrukturen zur Stärkung der Wohnfähigkeit Haftentlassener.
- Förderung von Angeboten ambulant betreuten Wohnens für Haftentlassene mit erhöhtem Betreuungsbedarf, mit der Möglichkeit einer eigenen Haushaltsführung.
- Förderung von spezifischen Wohnangeboten für Haftentlassene, für die aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur oder besonderer Problembelastungen (noch) kein eigener Haushalt in Frage kommt: Übergangswohnen, teilstationär und stationär betreutes Wohnen.

Einige angezeigte Problemstellungen konnten bereits während der Projektphase gelöst werden. Beispielsweise wurden im Rahmen der Arbeitsgruppe Wohnraumsicherung und -versorgung die Regelungen und Arbeitsweisen zur Unterstützung der Gefangenen bei Anträgen auf Wohnungserhalt während des Vollzuges thematisiert und diskutiert. Die Ist-Analyse „Wohnen“ verdeutlichte, dass es hierzu bislang keine verbindlichen Regelungen und einheitlichen Arbeitsweisen gab. Zudem wurde durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe Wohnraumsicherung und -versorgung bemängelt, dass der Wohnungserhalt in der Regel nur maximal sechs Monate über SGB-Leistungen gedeckt wird. Gerade bei kurzen Haftstrafen unter einem Jahr²² kann dies zu Wohnungsverlusten führen. Eine eigens zu dieser Thematik eingesetzte Unterarbeitsgruppe „Wohnungserhalt bis zu einem Jahr“ führte die Problemanzeige zu einer in Kooperation mit der Landeshauptstadt Kiel pilotierten Lösung. Mitarbeitende des Vollzuges, des Jobcenters Kiel, der Landeshauptstadt Kiel – Amt für Soziale Dienste – sowie des Justizministeriums erarbeiteten zum einen vereinfachte Formulare für die Antragstellung aus dem Vollzug heraus, zum anderen wurden Verfahrensabsprachen zwischen den verschiedenen Institutionen getroffen. Der Wohnungserhalt wird bei Vorliegen der Voraussetzungen für Hilfen zur Überwindung besonderer Notlagen (§ 67 SGB XII) nunmehr für bis zu 12 Monate gesichert, die Anstalt sorgt für die Prüfung der Notwendigkeit einer Antragstellung bei jedem Neuzugang. Die zunächst auf Gefangene aus Kiel in den JVAen Kiel und Neumünster begrenzte Erprobung wird zurzeit evaluiert und je nach Ergebnis darüber befunden werden, ob und ggf. wie eine landesweite Umsetzung dieses Ansatzes erfolgen kann.

Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Netzwerk der Nachsorge“

Die Arbeitsgruppe „Netzwerk der Nachsorge“ stellte im Rahmen der Ist-Analyse fest, dass Schleswig-Holstein über ein ausgebauten, gut funktionierendes und wachsendes System der ambulanten Resozialisierung verfügt, welches auf staatliche Dienste und Freie Träger gleichermaßen baut. Diese Angebote bieten neben der Haftvermeidung und der Haftverkür-

²² Ca. 45 Prozent aller Strafgefangenen in Schleswig-Holstein verbüßen eine Haftstrafe unter einem Jahr, vgl. Behörden Spiegel (2019), S. 24.

zung grundsätzlich auch gute Möglichkeiten einer gelingenden Nachsorge für entlassene Gefangene. In der Ist-Analyse wurde die Arbeit der zentralen justiziellen und justiznahen Akteure am Übergang, aber auch die Arbeit weiterer Leistungserbringender analysiert, die für die Resozialisierung relevante Unterstützungsbedarfe adressieren. Betrachtet wurden jeweils die Rechtsgrundlagen und Leistungsbeschreibungen. Ferner erfolgte eine Bewertung der Kooperationsstrukturen sowie eine landesweite Listung aller relevanten Institutionen. Es wurden hierbei keine grundsätzlichen systematischen Lücken festgestellt. Allerdings wurden von der Arbeitsgruppe insgesamt rund 120 Problemlagen, vor allem an den Schnittstellen zwischen den am Übergangsmanagement beteiligten Institutionen, identifiziert. Diese stellten sich im Wesentlichen in Form von Umsetzungs- und Kooperationsproblemen dar.

Zahlreiche dieser identifizierten Problemlagen (u.a. veraltete landesgesetzliche Grundlagen, fehlende landesweite Hilfen für Angehörige von Inhaftierten und deren fehlender Einbezug in die Entlassungsplanung, lückenhaftes Angebot für Gewaltstraftäter) konnten bereits während der Projektlaufzeit im Rahmen der Projektarbeit oder außerhalb des Projekts gelöst werden. Andere Problemanzeigen wurden nicht weiterbearbeitet, weil sich beispielsweise Handlungsbedarfe nicht bestätigt haben oder die Probleme nur Einzelfälle betrafen.

Schließlich verblieben 16 Problemanzeigen, zu denen die Arbeitsgruppe Handlungsempfehlungen für die Zukunft entwickelt hat. Sie lassen sich stichwortartig wie folgt zusammenfassen:

- Von der Arbeitsgruppe wurde die Einrichtung eines stets aktuellen, landesweiten Informationspools vorhandener Unterstützungsangebote für Haftentlassene, der von den Mitarbeitenden aller Institutionen genutzt werden kann, vorgeschlagen.
- Die formalen Regelungen der Zusammenarbeit im Rahmen der Vollzugs- und Entlassungsplanung zwischen den Justizvollzugsanstalten, der Bewährungshilfe, den forensischen Ambulanzen und Trägern der freien Straffälligenhilfe sollten durch Kooperationserlasse und -vereinbarungen sowie verbindliche Handlungsanweisungen ergänzt werden.
- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Justizvollzugsanstalten, der Bewährungshilfe und den Integrierten Beratungsstellen zur Regelung des Informationsflusses und der Zusammenarbeit.
- Das Justizministerium sollte die relevanten Fachkräfte regelmäßig in geeigneter Weise über die Inhalte und Verfahrensweisen bereits bestehender Erlasse informieren.
- Beratungsangebote der „Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung“ sollten nach Möglichkeit in den Haftanstalten eingerichtet werden. Eine Unterstützung durch die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein ist wün-

schenswert.

- Die zeitnahe Erreichbarkeit der am Resozialisierungsprozess beteiligten Personen sollte geregelt werden. Innerhalb der relevanten Institutionen sollten eindeutige und transparente Vertretungsregelungen erstellt werden.
- Ein Erlass des Justizministeriums sollte die Mitarbeitenden des Justizvollzugs zu einer einheitlichen Verfahrensweise in Bezug auf die Abmeldung der Gefangenen bei den zuständigen Krankenversicherungen bei Haftantritt und zur frühzeitigen Klärung des sozialrechtlichen Status der Gefangenen bei Haftentlassung verpflichten. Relevante Träger der Straffälligenhilfe sollten bei der Klärung von Anliegen bei den Krankenversicherungen unterstützen.
- Die Zusammenarbeit mit den Krankenversicherungen beim Antrag auf eine medizinische Rehabilitation sollte verbessert werden.
- Die Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalten, Kostenträgern, Staatsanwaltschaften, Therapieeinrichtungen und Suchtberatungsstellen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung sollte verbessert werden. Die Suchtberatungsstellen sollten mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet werden, auch um die dringend erforderliche extramurale Begleitung bis zum Therapiebeginn zu gewährleisten.
- Nach Quantifizierung der Problemlage sollten ggfs. Anlaufstellen für psychiatrisch auffällige Haftentlassene geschaffen werden und Schulungen für psychiatrisches Personal im Umgang mit ehemaligen Gefangenen erfolgen.
- Vor der Inhaftierung begründete Betreuungsverhältnisse sollten während der Inhaftierung grundsätzlich erhalten bleiben. Wenn eine Betreuungsbehörde die Beendigung einer Betreuung aufgrund einer bevorstehenden Inhaftierung erwägt, sollte vorab die Anstalt dazu angehört und deren Empfehlung gefolgt werden.
- Installation von festen Ansprechpersonen in der Ausländerbehörde für den Vollzug und für die ambulanten Dienste der Justiz.
- In den Justizvollzugsanstalten sollte ein Angebot eingerichtet werden, welches sich mit Anliegen von Inhaftierten mit unsicherem Aufenthaltsstatus befasst. Sprechstunden von externen (Fach-)Beratungsstellen sollten in den Justizvollzugsanstalten ermöglicht werden. Eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Justizvollzug, Trägern entsprechenden Angebote und der Ausländerbehörde sollte entwickelt werden.
- Der Landesregierung wird empfohlen, Verpflichtungsermächtigungen für die Förderung der Träger der freien Straffälligen- und Opferhilfe abzugeben, um mehrjährige Förderzeiträume zu ermöglichen. Die Fördersummen sollten dabei flexibel sein, so dass jährlich auf die TVL-Tarifabschlüsse und die damit zusammenhängende Personalkostensteigerung reagiert werden kann.

- Der Vollzug muss in die Lage versetzt werden, durchgehend rechtzeitig Lockerungsprüfungen vorzunehmen und die Durchführung begleiteter Ausgänge/Ausführungen zu gewährleisten. Externe Akteure sollten zudem verstärkt in die Ausgangsbegleitung einbezogen werden.
- Die Jugendhilfe sollte Kosten für Hilfsmaßnahmen gemäß § 41 SGB VIII auch bei über 18-jährigen Strafgefangenen übernehmen.²³

Fazit / Ausblick

Die rund vier Jahre dauernde Projektarbeit hat verdeutlicht, wie komplex, aber auch wie vielseitig das Resozialisierungssystem in Schleswig-Holstein ist. Durch die Struktur des Projektes mit interdisziplinär und institutionsübergreifend besetzten Arbeitsgruppen war es möglich, relevante Bereiche des Systems örtlich und zeitlich unabhängig voneinander zu betrachten und an einer Fortentwicklung gemeinsam zu arbeiten. So wurden bereits während der Projektarbeit Pilotprojekte initiiert, eine verbesserte Vernetzung der Angebote konnte an unterschiedlichen Standorten gefördert werden und viele kleinere Problemanzeigen wurden bereits auf operativer Ebene unter Einbeziehung der jeweils beteiligten Akteure konsensualen Lösungen zugeführt. Ein großer Fortschritt wurde durch das kurz nach Beendigung des Projekts vom Landtag beschlossene Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz erzielt.

Die Diskussionen innerhalb der Projektgremien waren nicht immer einfach und wurden häufig kontrovers geführt, da die Beteiligten aus ihrer jeweiligen fachlichen Sicht und Betroffenheit bei bestimmten Themen unterschiedliche Auffassungen zu Problemlagen oder -lösungen vertraten. Diese Offenheit ist dem Projektdesign geschuldet, das ein partizipatives Bottom-Up-Verfahren möglichst vieler am Übergangsmangement praktisch mitwirkender Akteure zugrunde gelegt hatte. Das Projekt bietet insoweit keinen externen oder gar wissenschaftlichen Blick auf das Schleswig-Holsteinische System. Auch sind die Projektergebnisse nicht die des den Prozess steuernden Justizministeriums, sondern im Konsens aller Beteiligten verschriftlicht worden. Die bereits erarbeiteten Lösungen und die noch zu bearbeitenden Handlungsempfehlungen sind insoweit aus dem Inneren des Resozialisierungssystems selbst erwachsen und maßgeblich geprägt von der Expertise der vielen beteiligten Praktikerrinnen und Praktiker.

Die noch offenen Handlungsempfehlungen des Projekts Übergangsmangement werden

²³ Siehe Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (2020), S. 24ff.

nun im Landesbeirat für Soziale Strafrechtspflege²⁴ weiter diskutiert und bearbeitet. Dieses sowohl im § 143 Abs. 6 LStVollzG SH als auch im § 40 ResOG SH normierte Beratungsgremium für den Justizminister eignet sich aufgrund seiner Multiprofessionalität und der direkten Beteiligung der Landespolitik besonders für die weitere Bewertung und ggf. Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem Projekt Übergangsmanagement. Der Anspruch des weiteren Verfahrens ist es, das Resozialisierungssystem in Schleswig-Holstein kontinuierlich weiterzuentwickeln und dadurch die Situation von Haftentlassenen im Übergang von der Haft in die Freiheit, aber auch die Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Akteuren stetig weiter zu verbessern und so unserem verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierungsauftrag bestmöglich zu dienen.

Jo Tein

Dipl. Sozpäd, Dipl. Theologe, Referatsleiter „Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe, Therapieunterbringung“ im Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein. Der Autor war im Rahmen seiner Tätigkeit von 2019-2021 auch Leiter des ressortübergreifenden Projekts Übergangsmanagement und über die gesamte Projektlaufzeit für die Arbeitsgruppen „Wohnraumversorgung“ und „Netzwerk der Nachsorge“ zuständig.

Literatur

Behörden Spiegel (2019): „Sie kommen wieder nach Hause“. Wiedereingliederung von entlassenen Strafgefangenen, S. 24. Online abrufbar:

https://issuu.com/behoerden_spiegel/docs/2019_februar. (27.12.2021).

CDU Landesverband Schleswig-Holstein, B90/Die Grünen Landesverband Schleswig-Holstein, FDP Landesverband Schleswig-Holstein (2017): Das Ziel verbindet; weltoffen – wirtschaftlich wie ökologisch stark – menschlich.

Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteini-schen Landtages (2017-2022).

24 Der Landesbeirat für Soziale Strafrechtspflege ist ein interdisziplinäres Beratungsgremium bei dem Landesjustizminister. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten, Justizvollzugsanstalten, Jugendhilfe und Sozialhilfe zusammen. Des Weiteren gehören auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Vertreterinnen und Vertreter der Freien Straffälligenhilfe und Landespolitikerinnen und -politiker zu dem Gremium.

Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH), GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 1319-1339.

Feest, Johannes (2007): Übergänge aus dem Strafvollzug in die Freiheit. Verantwortlichkeiten, Möglichkeiten und Gesetzgebung, in: Zeitschrift für Soziale Strafrechtspflege Nr. 44 "Der Übergang aus dem Strafvollzug in die Freiheit; Risiken, Verantwortlichkeiten, Management", Kiel, S. 6-12.

Gardeler, Irmtraut (2019): Aus der Unfreiheit in die Obdachlosigkeit? Zur Wohnsituation Inhaftierter unmittelbar nach der Haftentlassung – eine empirische Annäherung, in: Zeitschrift für Soziale Strafrechtspflege Nr. 52, Kiel, S. 6-10.

Jehle, Jörg-Martin et.al. (2021), in: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013-2016 und 2004 bis 2016, Berlin. Online abrufbar: [Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_eine_Rueckfalluntersuchung.pdf \(bmj.de\)](https://www.bmj.de/SharedDocs/DE/Presen/Publikationen/2021/12/20211229_legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_sanktionen_eine_rueckfalluntersuchung.pdf?__blob=publicationFile). (29.12.2021).

Justizvollzugsmodernisierungsgesetz, GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 1170-1277.

Matt, Eberhard (2010): Übergangsmanagement. Zur Konzeption einer systematischen Wiedereingliederungsstrategie von (Ex-)Strafgefangenen und Straffälligen, in: Neue Kriminalpolitik (NK) 1/2010, S. 34-38.

Maelicke, Bernd und Wein, Christopher (2016): Umfrage bei den Bundesländern zum Thema Übergangsmanagement, in: Maelicke, Bernd und Wein, Christopher (Hrsg.): Komplexleistung Resozialisierung. Im Verbund zum Erfolg. Baden-Baden, S. 63 -127.

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (2020): Projekt Übergangsmanagement - Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration. Abschlussbericht mit Handlungsempfehlungen. Online abrufbar: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Justiz/Justizvollzug_T/justizvollzug.html. (27.12.2021).

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein (2016): Projekthandbuch für das ressortübergreifende Projekt Übergangsmanagement Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration. Unveröffentlichter Vermerk der Landesverwaltung.

tung.

Ostendorf, Heribert (2007): Entlassungsvorbereitung – die Achillesferse des Strafvollzugs, in: Zeitschrift für Soziale Strafrechtspflege Nr. 44 “Der Übergang aus dem Strafvollzug in die Freiheit; Risiken, Verantwortlichkeiten, Management”, Kiel, S. 3-5.

Tein, Jo und Wein, Christopher (2021): Übergangsmanagement – Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration, in: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Juni/Juli, S. 177-180.

Wein, Christopher (2020): 2. Aktualisierte Länderumfrage: Übergangsmanagement – im Verbund zum Erfolg, in: Maelicke, Bernd und Wein, Christopher (Hrsg.): Resozialisierung und Systemischer Wandel. Baden-Baden, S. 57-80.

Eckdaten zum ressortübergreifenden Projekt „Übergangsmanagement – Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration“

Projektabschluss im Frühjahr 2021

Abschlussbericht: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Justiz/Justizvollzug_T/justizvollzug.html

50 aktive Projektteilnehmende

4 Lenkungsgruppensitzungen

4 Projektgruppensitzungen

35 Arbeitsgruppensitzungen

Ca. 70 Treffen von Unterarbeitsgruppen

Rund 150 Problemanzeigen in den Ist-Analysen identifiziert

Nach Clustern, Bereinigen und Zusammenfassen der Problemanzeigen wurden:

- 18 Probleme im Projektverlauf gelöst,
- 24 Handlungsempfehlungen zur weiteren Bearbeitung gegeben

Benjamin Schwarze, Marleen Ziebell, Torger Bünemann, Lena Marie Maaßen, Heike Wiehle

Gekonnt scheitern! Das Reso-Phasenmodell

„Versagen ist schlichtweg die Möglichkeit neu zu beginnen, diesmal klüger.“ (Henry Ford)

Der Rechtsfürsorge e.V. in Lübeck – Unser Loge = Warum das Zebra?

Schwarz-Weiß gestreift und Haftanstalt – wer denkt da nicht als erstes an die Overalls, die im 19. Jahrhundert in US-amerikanischen Gefängnissen von den Insassen getragen wurden und die auch heute noch in Filmen präsent sind oder als lustige Karnevalsverkleidung samt Fußkugel verkauft werden? Schwarz und Weiß, Gut und Böse, auch diese Assoziation fällt leicht. Und auch das Zebra mit seinem Streifenmuster kommt dabei vielleicht in den Sinn.



Das Zebra – halb Pferd, halb Esel, aber im Gegensatz zu seinen Verwandten bis heute kaum gezähmt – ist ein sehr freiheitsliebendes und soziales Tier. Warum das Zebra diese auffällige Musterung zeigt, ist nicht eindeutig erforscht. Tarnt es sich so vor Beutetieren, wehrt Insekten ab, reguliert seine Körpertemperatur oder dient als Erkennungsmerkmal für andere Zebras?

Abseits von diesem unnützem Zebrawissen symbolisiert das Tier unter anderem Freiheit, Schutz und Gemeinschaftlichkeit. Werte, die auch in der freien Straffälligenhilfe eine besondere Bedeutung haben. Denn Straffällige und besonders haftentlassene Menschen sind in besonderem Maße von gesellschaftlicher Ausgrenzung betroffen. Obwohl alle Menschen helle und dunkle Seiten haben, wie auch das Zebra das schwarz-weiße Fell, setzt die freie Straffälligenhilfe sich dafür ein, dass jedem Menschen eine zweite Chance und ein menschenwürdiges Leben ermöglicht wird. Darum ist das Zebra das Wappentier der Resohilfe.

Der Rechtsfürsorge e.V. in Lübeck – Wer wir sind und was wir tun ?

Der Rechtsfürsorge e.V. – Kurzform Resohilfe – (www.resohilfe-luebeck.de) wurde 1841 als Tochter der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit gegründet und ist heute der zweitälteste Tochterverein in Lübeck. Seit 1954 besteht der Verein in der heutigen Form, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke und ist selbstlos tätig.



Der Verein nimmt Aufgaben im Rahmen der Sozialen Strafrechtspflege wahr und führt u.a. Projekte (innerhalb und außerhalb der JVA Lübeck) wie Vätertraining, Anti-Gewalt-Training, Integrierte Sozialberatung oder Täter-Opfer-Ausgleich durch. Zurzeit besteht das Team aus 19 Mitarbeiter*innen.

Für unsere Arbeit haben wir ein Leitbild entwickelt, welches u.a. das Wecken der notwendigen Kraft zur Umsetzung und Veränderung als wichtige Grundlage definiert. Oberstes Gebot der Arbeitsweise ist die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme begleitender Hilfen.

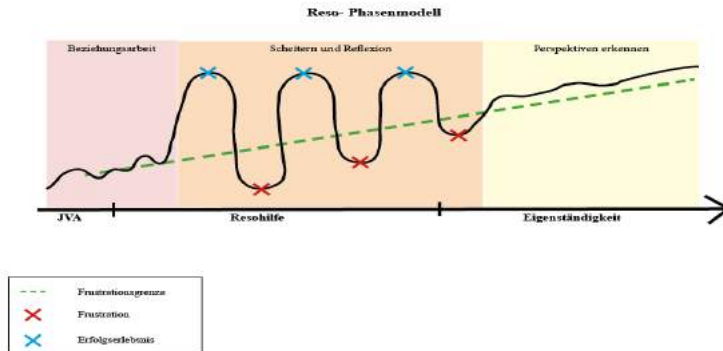
Wichtiger Bestandteil unserer Arbeit ist die **Übergangswohnungseinrichtung** und **Ambulante Betreuung im eigenen Wohnraum** für Haftentlassene.

Nach teilweise langer Inhaftierung bieten wir die Möglichkeit, Wohnraum zu beziehen. Diesen auf dem freien Wohnungsmarkt zu finden ist schwer. Nach – vor allem langer – Inhaftierung treten Probleme auf, die sich um das Einfinden „in die Welt da draußen“ drehen, welche sich zum Teil massiv seit der Inhaftierung verändert hat. Sogenannte „Haftschäden“ zeigen sich als dauerhafte Gesamtveränderung der Psyche sowie im Denken und Handeln: Angst vor der „Freiheit“, Angst vor Menschenmengen, Schlüsselklimperfür als starker Reiz, sparsamer Umgang mit z.B. Lebensmitteln, schwache Flexibilität und Improvisation im Alltag, Drang zu Strukturen, Schweigsamkeit, geschwächte soziale Kompetenz und andere „Ticks“. Haftschäden sind eine individuelle Eigenschaft, jede*r Inhaftierte erfährt eine andere Art und Ausprägung. Was tun, wenn das Erleben im Gefängnis so an einem haftet?

Der Verein begleitet Klient*innen beim Einfinden in die neue Freiheit und hat anhand der langjährigen Erfahrungen in der Arbeit mit entlassenen Strafgefangenen ein Phasenmodell

entwickelt, welches als „heuristische Folie“ für die Übergangszeit mit ihren ganz spezifischen Problematiken dienen kann. Darum soll es im Folgenden gehen! Wir beschreiben aus der Praxis anhand eines fiktiven Fallbeispiels unsere Erkenntnisse aus den letzten Jahren.

Das Reso-Phasenmodell



Was braucht Resozialisierung? Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Sozialarbeiter*innen und den Klient*innen bereits vor der Entlassung. Wichtig ist, dass die Strafgefangenen die Zusammenarbeit mit der Resohilfe in der JVA als vertrauensvoll und produktiv erlebt haben, dann lässt sich an die positive Beziehung anknüpfen.

Während des Aufenthalts in der JVA findet über die dortige Präsenz der Resohilfe vorbereitende Beziehungsarbeit statt. Ausschlaggebend dafür ist die freiwillige Teilnahme der Gefangenen an Angeboten der Resohilfe (Anti-Gewalt-Training – AGT), Vätergruppe, Einzelberatung oder ehrenamtliche Begleitung). Dadurch, dass die Resohilfe nicht Teil des „Systems JVA“ ist, wird den Klient*innen eine positive Beziehung zur Institution Resohilfe und deren Sozialarbeiter*innen ermöglicht. Diese positive Bindung trägt idealerweise durch die zu bewältigenden Herausforderungen, die – vor allem in der ersten Zeit nach Entlassung – oft zum Scheitern führen. Die Resohilfe gibt hier Unterstützung und mit der Zeit steigt das Niveau der Eigenständigkeit, ein selbstbestimmtes und straffreies Leben zu führen. Der Grundstein für die die Fähigkeit, mit dem alltäglichen Scheitern gut umzugehen, ist gelegt.

Ein fiktiver aber typischer Resohilfe-Klient

B.B., 38 Jahre alt, bewarb sich ein halbes Jahr vor seiner Entlassung auf ein Zimmer in der Übergangswohnungseinrichtung der Resohilfe. Er war sieben Jahre in Haft, zum wieder-

holten Mal wegen Körperverletzung. In Haft hatte er mehrfach Kontakt mit der Resohilfe. Er besuchte das AGT, hatte für drei Jahre eine ehrenamtliche Begleitung, die ihn einmal im Monat besuchte und er war Teilnehmer in der Vätergruppe.

Das Gefängnis hat er als Sanktionssystem erlebt. Er hatte mehrfach Einschluss, wurde vorübergehend in die Sicherheitsabteilung verlegt, machte Bekanntschaft mit dem BGH (besonders gesicherter Haftraum), verlor seine Arbeit in der Wäscherei und seinen Job als Hausarbeiter, erlebte regelmäßige Zellenkontrollen, in denen seine persönliche Habe auf den Kopf gestellt wurde. Eine vorzeitige Entlassung zum 2/3 Termin wurde abgelehnt. Alles nicht ohne Grund und in einer „totalen Institution“, die Sicherheit an oberste Priorität stellt auch erwartbar, gleichzeitig keine sinnvolle Einleitung eines Resozialisierungsprozesses.

B.B. lebte sich nach der Entlassung in der Übergangswohnungseinrichtung der Resohilfe schnell ein, er ist ein kommunikativer und sympathischer Mensch. In den ersten Tagen nach der Haftentlassung gab es viel zu tun: Krankenversicherung klären, Antrag auf Arbeitslosengeld stellen, bei der Meldebehörde anmelden und mit der Bewährungshilfe Kontakt aufnehmen. Ein Ehrenamtlicher begleitete ihn bei Behördengängen. In diesen ersten Wochen gab es durch die Sozialarbeiter*innen viel positives Feedback für die kleinen Erfolge des Alltags. Die Rückschläge begannen, als B.B. sich an die Wohnungssuche machte.¹ Wohnungsbesichtigungen waren Mangelware, wurden abgesagt oder endeten in Hoffnungslosigkeit. B.B. veränderte sich und die Frustration war ihm anzusehen. Unrasiert kam er manchmal erst mittags aus seinem Zimmer. Der Schwung der ersten Tage war verflogen. An dieser Stelle lauern verschiedene Abgründe: Drogen, alte „sogenannte“ Freund*innen, dysfunktionale Beziehungen, windige Geschäfte, weil die Resilienz des Bewohners mit Rückschlägen umzugehen nicht besonders groß ist. Dieses erste Scheitern nach der Haftentlassung kommt, wie „das Amen in der Kirche“, meist innerhalb der ersten vier bis sechs Wochen. Hier zeigt sich ob die Beziehung, die bis dahin aufgebaut wurde, intramural und nach der Haftentlassung, trägt und in der Lage ist, den Klienten aufzufangen.

Obwohl einiges für „housing first“ spricht, haben wir bei unserem fiktiven, aber typischen Klienten einen Kurswechsel vorgenommen: Das erste größere Ziel ist eine Arbeitsstelle. B.B. bewarb sich mit Unterstützung der Resohilfe bei einer Zeitarbeitsfirma und wurde angenommen, weil er schweißen und Gabelstapler fahren konnte. Er verlor den Job nach sechs Wochen wieder. Ein erneutes Scheitern, aber schaffte es innerhalb von zwei Wochen wieder

1 Lediglich Klient*innen, die sehr gut vernetzt sind, finden eine Wohnung über eigene Kontakte oder Familie. Dabei handelt es sich eher um eine Ausnahme. Das ist ein starkes Argument für die Forderung nach einem familiennahen, familienorientierten und offenen Vollzug.

eine Arbeit zu bekommen. B.B. war stabil, arbeitete und wurde nach einem halben Jahr in eine Festeinstellung übernommen. Mit Arbeitsvertrag und drei Gehaltsbescheinigungen machte er sich wieder auf Wohnungssuche. Da B.B. auffällige Gesichts-Tattoos trägt, gelang auch der zweite Versuch nicht – ein erneutes Scheitern. Letztendlich mietete die Resohilfe eine Wohnung für ihn an. Nach einem Jahr kann er die Wohnung auf eigene Rechnung übernehmen. In der ambulanten Betreuung bleibt die Resohilfe noch zwei Jahre an seiner Seite.

Scheitern professionell begleiten – Eine emotionale Mammutaufgabe für Sozialpädagog*innen

Die Begleitung von Straffälligen ist immer eine Geschichte des Erfolges und des Scheiterns gleichermaßen. Als zwei Seiten derselben Medaille rahmen Erfolg und Scheitern lediglich einzelne Ereignisse in unserem Leben, die je nach Relevanz als niederschmetternd oder euphorisierend empfunden werden. Genau wie z.B. ein erfolgreiches Bewerbungsgespräch das eigene Leben grundlegend positiv verändern kann, ist es möglich, dass der Verlust einer Wohnung (aus welchen Gründen auch immer) für den weiteren Lebensverlauf enorme Negativfolgen haben kann, aber eben nicht muss.

Es ist zu beachten, dass ein Mensch weder immer scheitert, noch immer Erfolg hat. Der Glaube an Schicksal, das Empfinden, es „passiere immer nur mir“² ist eine gängige Überzeugung vieler straffälliger Personen, die ihnen nicht nur für eine selbstbestimmte Zukunft im Weg steht, sondern sogar im Sinne einer Sich-Selbst-Erfüllenden-Prophezeiung zu einem Negativ-Kreislauf führt, der den Eindruck verstärkt, keine Kontrolle über sein eigenes Leben zu haben.

Das EIGENE Scheitern richtig zu bewerten, aufzuarbeiten und die richtigen Schlüsse daraus zu ziehen, ist eine der wichtigsten Aufgaben in der Begleitung straffälliger Personen durch sozialpädagogisches Personal. Scheitern zu begleiten ist nicht nur fachlich oft mühsam zu bewerkstelligen, sondern kann von den Sozialarbeiter*innen auch emotional als enorm belastend empfunden werden.

Werden Vorhaben angegangen, wie z.B. die Gründung eines eigenen Hausstandes, die Aufnahme einer Erwerbsarbeit, die Gründung einer Selbstständigkeit, das Eingehen einer Partnerschaft oder eine heilsame Aussöhnung mit der eigenen Familie, ist ein Scheitern im Verlauf solcher Prozesse eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich.

Die Begleitung von verändernden Prozessen und lebensgestaltenden Projekten ist für die

² Siehe dazu: Maruna et al.: Desistance from crime.

Bei der Resohilfe arbeiten circa 50 ausgebildete Ehrenamtliche, die z.T. Gefangene in der JVA besuchen.

Sozialarbeiter*innen oft mit viel Herzblut verbunden. Nicht selten gehen z.B. der Gründung einer Mini-Selbstständigkeit wochen- oder monatelange Planungen, Anträge, Telefonate, Recherchen und motivierende Gespräche voraus. Ein solches Unterfangen steht und fällt in der Regel mit der Beziehung zu den Klient*innen. Auf der professionellen Seite muss klargestellt werden, dass man es mit der Unterstützung ernst meint und im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Bestes gibt. Bei der Planung der Aufgabe muss die professionell helfende Person sich aber auch selbst prüfen und fragen: Wie stehe ich dem Vorhaben gegenüber? Glaube ich daran, dass es funktionieren kann? Ist es eine gute Idee?

Wenn das eigene Gefühl zu viele Zweifel aufwirft, lohnt es sich dem nachzugehen. Wenn z.B. von vornherein klar ist, dass die Klient*innen überzogene Erwartungen an das Projekt stellen oder die bevorstehenden Anforderungen überhaupt nicht erfüllen kann, ist Abstand geraten. Hier gilt, Erwartungen vorher abzuklären, den Plan einem Realitätscheck unterwerfen und im Gespräch für Klarheit und Offenheit zu sorgen.

Ist das Projekt erst einmal angeschoben, kann es passieren, dass das Vorhaben eine gewisse Eigendynamik entwickelt. Als Sozialarbeiter*in möchte man selbst eben auch nicht scheitern. Man übernimmt mehr und mehr Aufgaben, von denen man annimmt, sie gründlicher oder mit mehr Fachkompetenz erledigen zu können als die Klient*innen. Man läuft Gefahr, das Projekt der Klient*innen zu seinem eigenen zu machen. Man wird sozusagen ein*e „Helikopter-Sozialarbeiter*in“. In so einem Zustand fällt das Loslassen, das Abschalten nach der Arbeit schwer. Die Trennlinie zwischen der Eigenverantwortung der Klient*innen und der Aufgabe der Sozialarbeiter*innen, lediglich Unterstützung anzubieten, verschwimmt.

Es muss klar sein, dass die Verantwortung entschieden an die Klient*innen zurückgegeben werden muss. Es ist deren Projekt und deren Leben. An dieser Stelle kommt es häufig zu Konflikten. Die Klient*innen suchen eine Erklärung für das erste Scheitern oder Stocken. Nicht selten werden Vorwürfe artikuliert, dass z.B. die Sozialarbeiter*innen nicht richtig aufgeklärt haben oder dass das Scheitern von vornherein klar gewesen sei. Die Sozialarbeiter*innen hätten von dem Plan abraten müssen usw.

Diese Konflikte sind in der Regel sehr fruchtbar. Sie bieten die Möglichkeit, die Verantwortungsübernahme für das eigene Leben zu thematisieren und einzuüben. Eine klare und genaue Analyse des Scheiterns schafft neue Perspektiven und rückt die Dimension dieser Rückschläge ins rechte Licht. Liegt eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Sozialarbeiter*in und Klient*in vor, kann dieser Moment ein regelrechter Booster für das Projekt sein.

Doch immer im Blick halten sollte man, dass die meisten Klient*innen in der Straffälligen-

hilfe oft mit mangelnden Ressourcen und wenig Resilienz ausgestattet sind. Schon kleine Rückschläge können zu enormer Überforderung führen. Alte, z.T. auch deviante Verhaltensweisen werden aktiviert und können nicht nur bei den Klient*innen, sondern auch bei den Sozialarbeiter*innen zu massivem psychischen Stress führen. Solche reaktivierten Verhaltensweisen sind in der Regel unbewusst und entziehen sich der aktiven Steuerung durch die Klient*innen. Hintergrund können verborgene (oder diagnostizierte) Traumata sein sowie im Lebensverlauf manifestierte Verhaltensweisen als Reaktion auf schwierige äußere Umstände. Es kann zu erneutem Drogenmissbrauch, Depressionen, Resignation, sozialer Isolation oder Aggressionen kommen.

Der ehemals vielversprechende Plan schlägt also um in eine sozial-psychologische Problemlage, die es wiederum von den Sozialarbeiter*innen aufzufangen gilt, die jedoch am Entstehen der Situation maßgeblich beteiligt waren. Dieses Hilfestellung-Problemlagen-Paradox zu überwinden und trotzdem professionell und emotional stabil zu bewältigen, ist mitunter eine der schwierigsten Herausforderungen in der Arbeit mit Straffälligen. Die Möglichkeit zur Selbstreflexion, eine stabile und wohlwollende Kollegenschaft, sowie regelmäßige Supervision sind dabei ebenso wichtig, wie die Rückendeckung der Betriebsleitung, wenn es darum geht organisatorische (und womöglich rechtliche) Schwierigkeiten zu bewältigen.

Eine wohlwollende Kultur des Scheiterns ist dementsprechend nicht nur in der Beziehung zu den Klient*innen Grundvoraussetzung für langfristigen Erfolg und psychische Gesundheit, sondern auch im Betrieb eine notwendige Voraussetzung für eine gelungene Arbeit. Somit ziehen „Wellen des Scheiterns“ bei Klient*innen meist auch Kreise bis ins Mark der eigenen Organisation. Für manche Wellen benötigt es Wellenbrecher, für manch andere Welle einfach genügend Raum, um sie abflachen und verebben zu lassen.

„Und wenn der Sandsturm vorüber ist, wirst du kaum begreifen können, wie du ihn durchquert und überlebt hast. Du wirst auch nicht sicher sein, ob er wirklich vorüber ist. Nur eines ist sicher. Derjenige, der aus dem Sandsturm kommt, ist nicht mehr derjenige, der durch ihn durchgegangen ist.“

(Haruki Murakami)

Benjamin Schwarze

Sozialpädagoge/Sozialarbeiter B.A., Bildungswissenschaftler M.A., zertifizierter Traumafachberater. Seit 2018 bei der Resohilfe im Bereich Übergangswohn Einrichtung/Ambulant Betreutes Wohnen, Antigewalttraining und Vätertraining in der JVA Lübeck sowie in weiteren Projekten tätig. Ein Outdoor-Mensch mit vielen Hobbies. Weshalb ich diese Arbeit mache? Weil ich sehr oft interessante Menschen kennenlerne und weil ich davon überzeugt bin, dass jeder eine echte Chance verdient.

Marleen Ziebell

Sozialarbeiterin B.A. Derzeit bei der Resohilfe im Berufspraktikum für die staatlichen Anerkennung zur Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin. Vor dem Studium für ein Jahr im Rahmen eines FSJ in Südafrika, um in einem Township Kinder und Jugendliche nach der Schule zu betreuen.

Torger Bünemann

Evangelischer Theologe, systemischer Familientherapeut, tiefenpsychologischer Körpertherapeut, Anti-Gewalt-Trainer und vieles mehr. Seit 2012 für die Resohilfe tätig, zuerst mit Theaterprojekten in der JVA Lübeck, dann als Mitarbeiter für Antigewalttraining, Väterarbeit, Übergangswohn Einrichtung, ambulante Betreuung und weiteren Projekten. Hat in Japan gelebt und interessiert sich für Sprachen und Kulturen.

Lena Marie Maaßen

Gesundheits- und Krankenpflegerin, Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin B.A. Seit 2021 Mitarbeiterin bei der Resohilfe im Bereich Übergangswohn Einrichtung/Ambulant Betreutes Wohnen. Außerdem im Bereich Müttertraining in der JVA Lübeck tätig.

Heike Wiehle

Sozialökonomin und Geschäftsführerin des Rechtsfürsorge e.V. Lebt in ihrer Wahlheimat Hamburg und hat zuletzt für das Projekt „Leonhard – Unternehmertum für Gefangene“ in München gearbeitet.

Stefan Köpke

Resozialisierungsberatung im Kontext der Arbeitsverwaltung im Wandel der Zeit

In den 90er Jahren wurden für gewöhnlich damalige Arbeitsberater*innen mit der Aufgabe „Resoberatung“ betraut, Häftlinge in der Justizvollzugseinrichtung (JVA) Kiel zu beraten. Dies vornehmlich in Integrationsfragen, aber auch das Leistungsrecht wurde bestmöglich aus einer Hand angeboten. Bereits zu dieser Zeit hat sich abgezeichnet, dass sowohl die Besonderheit dieser Personengruppe als auch die Zusammenarbeit am JVA-Standort Kiel viel Potenzial bietet. Die Organisation und Durchführung der Beratung war damit gleichermaßen einfach als auch zielführend.

Wie darf man sich das als Beobachter vorstellen? Dem Grunde nach ganz einfach. Die Zusammenarbeit fand zunächst vornehmlich zwischen den besagten Arbeitsberater*innen und einem Abteilungsleiter der JVA Kiel statt. Sofern sich innerhalb der JVA eine Mindestanzahl von Interessenten gefunden hatte, wurde telefonisch ein Termin vereinbart. Die Beratungen fanden in einem Turnus von 6 bis 8 Wochen statt, eben bedarfs- bzw. nachfrageorientiert.

Für gewöhnlich wurden 5 bis 8 Beratungen pro Beratungstag in den Räumlichkeiten der JVA Kiel abgehalten. Eine Gefängniszelle diente dazu, Fragen rund um die Themen Integration und Qualifikation (rudimentär auch zum Thema Leistungsrecht) zu klären und Wege aufzuzeigen. Es wurden erste vorbereitende Schritte mit den Inhaftierten eingeläutet, Absprachen getroffen und Wege aufgezeigt sowie Beziehungsebenen hergestellt und Vertrauen aufgebaut. So einfach es auch klingt, es hat tatsächlich so gut und reibungslos funktioniert. Die Zusammenarbeit verlief in der JVA Kiel sehr zielführend und wir befanden uns mit der JVA in einem ständigen Austausch. Nach der Entlassung wurden die Inhaftierten grundsätzlich der Arbeitsagentur zugeführt, was sich mit Einführung des Arbeitslosengeld II grundlegend änderte.

Die Zuständigkeiten zwischen der Agentur für Arbeit in Kiel und der gemeinsamen Einrichtung waren für einen gewissen Zeitraum in der Übergangsphase im Jahr 2005 nicht näher geklärt und offensichtlich die Bedarfe in der JVA Kiel nach Ansprechpartner*innen temporär nicht gegeben. Dies sollte sich allerdings ändern und seitens des Jobcenters wurde ich mit der Aufgabe betraut. Nach und nach stellten sich Termine in der JVA Kiel wieder ein, die Beratungen und Gespräche fanden bedarfsorientiert statt und der Austausch zwischen der

JVA und dem Jobcenter wurde erneut angestoßen (der Abschluss der Eckpunktevereinbarung 2010 hat dann die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsagenturen, gemeinsamen Einrichtungen, optierenden Kommunen und Justizvollzugsanstalten noch einmal festgeschrieben, verdeutlicht und nachhaltig für Schleswig-Holstein sichergestellt).

Die anschließenden Veränderungen zielten darauf ab, das Übergangsmanagement neu zu definieren, intensiver zu gestalten und nachzuhalten. Bereits 6 Monate vor Entlassung fand der gezielte Einstieg in den Beratungsprozess statt. Dafür wurden über Bildungsträger sogenannte Integrationsberater*innen in den Justizvollzugseinrichtungen eingesetzt, was schlussendlich vor Ort die klassische Resozialisierungsberatung im Kontext Arbeitsmarktintegration innerhalb der JVA`en obsolet werden ließ. Gerade deshalb war es von Bedeutung, die Leistungsberatung innerhalb der JVA`en weiterhin intensiv anzubieten. Dies gelingt in der JVA Kiel seit dem Jahr 2011 reibungslos. Fragen zu Antragstellungen, Leistungsansprüchen, Kosten der Unterkunft usw. werden in regelmäßigen Abständen innerhalb der JVA-Mauern durch Kolleg*innen der Leistungsgewährung des Jobcenters Kiel angeboten. Diese Möglichkeit rundet das Angebotsportfolio für Inhaftierte in Kiel sehr gut ab, um den schnellen Einstieg in die Integrationsarbeit auch nach der Entlassung zu gewährleisten. Wir versuchen gemeinsam mit den Inhaftierten die Herausforderungen des Alltags schnellstmöglich anzugehen, Leistungen zu gewähren und Unterstützungsangebote zu erarbeiten.

Im Bereich des Jobcenters sind die Besonderheiten dieser Personengruppe Mitarbeiter*innen sowie die daraus resultierende Verantwortung zunehmend bekannt. Die Erkenntnis, dass schnelles Handeln notwendig ist, hat sich durchgesetzt und ist etabliert. Die gesamtgesellschaftliche Aufgabe zur Vermeidung von Rückfällen ehemaliger Strafgefangener sehen wir auch als Teilbeitrag des Jobcenters an, um dem hohen Anspruch der Resozialisierung im Sinne von Wiedereingliederung in die Gesellschaft gerecht zu werden. Wir können durch schnelle Bearbeitung von Leistungsanträgen, zügigen Vermittlungsaktivitäten und enger Einbindung sowie Beteiligung der Menschen aktiv dazu beitragen.

Im Jahr 2021 wurde die Aktualisierungsvereinbarung über Eckpunkte für ein „Arbeitsmarktlches Beratungskonzept für Gefangene in schleswig-holsteinischen Justizvollzugseinrichtungen“ unterzeichnet. Unterzeichner dieser Vereinbarung sind das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration, das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit, die Regionaldirektion Nord für die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter.

Folglich haben wir in der Zusammenarbeit ein Feld, dass alle Akteur*innen gemeinsam be-

spielen können und wollen. Diese „Gemeinsamkeit“ wird vor Ort gelebt, Austausch- und Schulungsformate bestehen und werden genutzt. Eine Schulung beispielsweise der Abteilungsleitungen der Justizvollzugseinrichtung Kiel durch die Regionaldirektion Nord zu „Digitalen Angeboten“ ist geplant.

Fazit

Rückblickend betrachtet ist über die Jahre hinweg ein gemeinsames Verständnis für die Belange dieser Personengruppe entstanden. Verwaltungsökonomisch betrachtet hat sich an kurzen Wegen wenig geändert, allerdings die Angebotsvielfalt stark erweitert. Das arbeitsmarktliche Beratungskonzept orientiert sich an den besonderen Bedarfen dieser Personengruppe und ist in der aktualisierten Fassung um viele Facetten reicher. Mir, als ehemaliger Resozialisierungsberater, wird jetzt die Aufgabe des Netzwerklers zuteil. Ein Ansprechpartner für die Haftanstalten in Schleswig-Holstein, das Justizministerium oder weiterer Dritter ist auch zur Aufrechterhaltung kurzer Wege und Sicherstellung von Abläufen gefragt.

Stefan Köpke

Aktuell Teamleiter im Jobcenter Kiel für die Bereiche „Vermittlungskoaching“ und „Betreuung von Rehabilitanden und Schwerbehinderten“. Bei der damaligen Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 1983 begonnen zu arbeiten und mit Einführung von „Hartz IV“ im Jahr 2005 Wechsel in das Jobcenter. Ehemaliger Resozialisierungsberater bei der Agentur für Arbeit in Kiel und seit circa 10 Jahren Netzwerkpartner im Verbund der Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein sowie der Jobcenter, der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit sowie der anhängigen Ministerien und Kommunen.

Dr. Lutz Klein

Arbeitsmarktintegration für Jugendliche Straftentlassene (ArJuS) – Prävention und Resozialisierung –¹

Das Projekt Arbeitsmarktintegration für Jugendliche Straftentlassene (oder kurz ArJuS) hat im März 2005 begonnen. Im hauptamtlichen Anteil wurde es durchgängig finanziert durch das Hessische Ministerium der Justiz, bei phasenweiser Kofinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF). Nach Verankerung der Vorgaben des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (HessJStVollzG, in Kraft seit 1.1.2008) im Vollzug – u.a. durch erhebliche Aufstockung der sozialen Fachdienste – verlagerte sich die Schwerpunktsetzung des Projektes zunehmend auf Mentoring für Haftentlassene. Die unmittelbaren Kosten für die ehrenamtlichen Mentor*innen übernimmt seit Jahren der Fließdner-Verein Rockenberg e.V.

Im Sinne modernen Strafrechts darf sich Bestrafung bekanntlich nicht in einem bloßen Äquivalent zum begangenen Unrecht erschöpfen. Ihr Vollzug hat vielmehr dem Ziel zu dienen, den Inhaftierten dazu zu verhelfen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Für dieses etwa im HessJStVollzG als solches benannte Erziehungsziel (§ 2 Abs. 1) ist der (Jugend-)Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen und daher durchgängig darauf auszurichten, „den Gefangenen bei der Eingliederung in ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu helfen“ (§ 3 Abs. 2 S. 3 HessJStVollzG).

Eine der klassischen kriminologischen Fragestellungen zum Strafvollzug ist diejenige nach der Sinnhaftigkeit, ausgerechnet unter den Bedingungen von Freiheitsentzug und Zwangsteilnahme an subkulturellen Milieus die Befähigung zu autonomer wie rechtskonformer Lebensgestaltung erwerben zu sollen. Dies ist zumindest dann fraglich, wenn nicht alles

1 Für diesen Beitrag wurden Textpassagen aus früheren Veröffentlichungen von ArJuS übernommen; v.a. aus: Klein, Lutz: „Mentoring im zielgruppenspezifischen Übergangsmanagement“. In: Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung – Handbuch für die Praxis. DBH, Köln 2012, S. 150-171; ders.: „Arbeitsmarktbezogene Perspektive“. In: (Müller, Christine et al. (Hrsg.), Auf dem Weg zum Jugendintegrationskonzept – Grundlagen und Herausforderungen angesichts veränderter Lebenslagen junger Menschen. Münster 2010, S. 166-170; sowie ders.: 20. Deutscher Präventionstag in Frankfurt: „Hoher Lohn auf beiden Seiten. Mentoring für Haftentlassene“; (2015); 18. Deutscher Präventionstag in Bielefeld: „Mentoring für Straffällige: Auch ein Beitrag zum Opferschutz“; (2013); 16. Deutscher Präventionstag in Oldenburg: „Prävention oder Resozialisierung? Ein Mentorenprojekt für den hessischen Strafvollzug“, (2011); jew. abgedruckt in den Tagungskatalogen. Neben Ergänzungen und Neubewertungen wurden die Texte aktualisiert, v.a. um Handlungserfordernisse angesichts der Coronapandemie. Weitere Informationen auf unserer Website: <https://www.bfw.de/bfw/forschung-und-projekte/arjus/>.

Mögliche unternommen wird, den Haftalltag so zu gestalten, dass nicht vornehmlich nach innen ‚sozialisiert‘ wird, sondern eine brauchbare Vorbereitung auf die Situation nach der Entlassung erfolgt. Auf der anderen Seite ist aber nicht zu verkennen, dass die Inhaftnahme in den (geschlossenen) Vollzug für nicht Wenige auch neue Entwicklungsmöglichkeiten insbesondere Bildungschancen erst eröffnet: Häftlinge, die häufig in recht derangiertem Zustand ankommen, gewinnen durch Anpassung an die Vorstrukturierungen des Haftalltags physisch wie psychisch an Statur. Personen, die es zuvor ‚draußen‘ nicht vermocht haben, eine auch nur subjektiv als sinnvoll erkannte Lebensgestaltung zu entwickeln, es zuvor niemals geschafft haben, schulischen wie beruflichen Erfordernissen auf Dauer erfolgreich zu entsprechen, holen oftmals entsprechende Abschlüsse mit überdurchschnittlichem Erfolg nach. Dies gelingt, weil sie – im wahrsten Sinne des Wortes – keine komfortablen Rückzugs- oder gar Fluchtmöglichkeiten vor den zu leistenden Anforderungen haben. Bei inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden sind mehrheitlich Multiproblemlagen gegeben (z.B. Abhängigkeit von legalen wie illegalen Drogen, Lernbeeinträchtigungen, soziale Perspektivlosigkeit). Häufig liegen Schwierigkeiten in familiärer oder partnerschaftlicher Hinsicht sowie eine unterdurchschnittliche Durchstrukturierung des Freizeitbereiches vor. Im Jugendstrafvollzug Hessens werden auch kürzere Haftstrafen zwischen einem und zwei Jahren häufig nicht zur Bewährung ausgesetzt, sondern im geschlossenen Vollzug verbüßt. Der Anteil von Inhaftierten mit Migrationshintergrund ist überproportional hoch. Charakteristisch sind aber vor allem diskontinuierliche Bildungskarrieren mit nur selten abgeschlossenen Berufsausbildungen und dauerhaften Berufstätigkeiten. Schon bei Haftantritt liegen also in aller Regel erhebliche Defizite vor, die einer Integration in die Arbeitswelt entgegenstehen; nach der Entlassung wird noch der Makel der Inhaftierung hinzukommen.

Im Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz ist der Vorrang einer Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen vor der allgemeinen Arbeitspflicht verbürgt (§ 27 Abs. 2 HessJStVollzG). In der praktischen Umsetzung des geschlossenen Vollzugs bedeutet dies im Wesentlichen: Vorbereitung auf nachzuholende schulische wie berufliche Abschlüsse, ansonsten Einsatz in den anstaltsinternen Eigen- bzw. Unternehmerbetrieben. Aufgrund von persönlichen Ausschlusskriterien wie mangelnder Eignung, nicht ausreichender Haftzeiten sowie gelegentlich auch gegenläufiger Förderrichtlinien sind vollständig absolvierte berufliche Vollausbildungen (Dauer 2 bis 3,5 Jahre) eher die Ausnahme. Erworbene Abschlüsse in der Haft, zumindest im Status beruflicher Zwischenprüfungen, waren und sind nützlich bei der späteren Integration in den Arbeitsmarkt; bloße Bescheinigungen über erfolgte Einsätze in den Werkbetrieben aber wohl kaum. Zur besseren Ausnutzung haftinterner (Ausbildungs-)Ressourcen sowie zur Verbesserung der Chan-

cen der Mehrzahl der Haftentlassenen auf dem Arbeitsmarkt ist es zu einer Diversifizierung der Ausbildung im Sinne einer Ausweitung der Angebotspalette sowie der zunehmenden Zertifizierung von Ausbildungsteilen gekommen.

Der Vollzug hat sich auch mittels organisatorisch über das Haftende hinausweisender Maßnahmen dem Reintegrationsgrundsatz zu stellen. Die Justizvollzugsanstalten haben daher auch den Auftrag, die Verbindlichkeit effektiver Reintegrationsarbeit gewissermaßen ‚nach-sorgend‘ zu gewährleisten. § 27 Abs. 3 HessJStVollzG legt u.a. die Ausrichtung auf „außerhalb der Anstalt geltende Anforderungen“ fest, insbesondere auf „die Weiterführung schulischer und beruflicher Maßnahmen nach Haftende“. „Die Gefangenen (sollen) nach der Entlassung auf den erworbenen Qualifikationen aufbauen können. Mit den zuständigen Stellen ist rechtzeitig zusammenzuarbeiten“. Der Terminus Übergangsmangement als solcher ist zwar nicht erwähnt. Insbesondere in § 16 Abs. 1 (Entlassungsvorbereitung) i.V.m. § 7 (Einbeziehung Dritter) und § 17 Abs. 3 (Entlassung) finden sich aber einschlägige Gesetzespassagen. Die Anstalten sollen frühzeitig darauf hinwirken, „dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen.“ Die (Jugend-) Bewährungshilfe ist jetzt zu einer „Zusammenarbeit schon während des Vollzugs verpflichtet“. „Auf Antrag kann die Anstalt den Gefangenen auch eine nachgehende Betreuung gewähren, wenn dies ihrer besseren Eingliederung dient und die Betreuung nicht anderweitig durchgeführt werden kann.“

Unter sehr verschiedenen Konzeptionen ist ‚Übergangsmanagement‘ zu einem gängigen Begriff geworden. Gerade bei Heranwachsenden ist ein Übergang mindestens in doppelter Hinsicht zu bewältigen: Der Übergang von ‚drinnen‘ nach ‚draußen‘, aber auch oft der, von der Berufsvorbereitungs- oder Ausbildungssituation auf die Erfordernisse der Arbeitsmärkte und gelegentlich auch der des Milieuwechsels, weg von den kriminogenen Wurzeln. In Hessen gibt es eine Vielzahl von Strukturierungen und Projektierungen eines zielgruppenspezifischen Übergangsmanagements im Strafvollzug, zum Teil mit konzeptioneller oder redaktioneller Unterstützung von ArJuS. Auf administrativer und landespolitischer Ebene war die Unterzeichnung einer Integrationsvereinbarung zwischen Agentur für Arbeit, Kommunen, Landkreisen und freien Trägern im Jahr 2011 ein Meilenstein zur Verbesserung von Reintegrationschancen. 2014 wurde diese Vereinbarung um die Besonderheiten bei Entlassungen aus Sicherungsverwahrung heraus erweitert.

Übergangsmanagement war und ist keineswegs auf den Bereich des Strafvollzugs beschränkt. Häufig gibt es etwa ein solches für die Zeit zwischen Beendigung des Schulbe-

suchs und Berufseinstieg. Es schien zunehmend schwieriger zu werden, Statuspassagen zu bewältigen als dies in früheren Zeiten der Fall war. Das soziologische Stichwort hierzu ist schon seit den 80er Jahren die gestiegene Chancenvielfalt bei gleichzeitig gewachsenem Zwang diese aber dann auch autonom wahrnehmen zu müssen. Wobei man bis vor wenigen Jahren in Abrede stellen konnte, dass es eine große Bandbreite an Entwicklungsmöglichkeiten für Kinder unterer sozialer Schichten mit oder ohne Migrationshintergrund überhaupt noch gab. Insbesondere durch den wegen des demographischen Wandels eingetretenen Arbeitskräfte- und auch Facharbeitermangel ist es insoweit zu einer deutlichen Verbesserung der Lage gekommen. Durch diesen erfreulichen Umstand hat auch folgender Aspekt einiges an kontraproduktiver Bedeutung verloren: Die (Weiter-)Bildungsangebote insbesondere im geschlossenen Vollzug standen häufig unter dem Vorzeichen, eher nach ‚innen‘ zu wirken, denn für das (Arbeits-)Leben draußen wirklich zu qualifizieren. Die Inhaftierten schöpften ihre Motivation für eine Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen oft nicht unwesentlich aus einem Kalkül zur möglichst günstigen Bewältigung des Haftalltags. Nicht die bloße Teilhabe an Weiterbildung, sondern erst die gelungene spätere berufliche Integration ist aber Voraussetzung für eine erfolgreiche Resozialisierung.

Die Grundidee des ArJuS-Mentorings lässt sich mit dem Prinzip: „Verbesserte Verschränkung institutioneller Möglichkeiten und fallbezogene Lobbyarbeit“ zusammenfassen. Ein schlagendes Argument für den Einsatz von Mentor*innen als Expert*innen für Integration in den jeweiligen sozialen Empfangsräumen sind zunächst die weit günstigeren Fall(belastungs)zahlen. Sich um ein oder zwei Personen zu kümmern ist etwas anderes, als um 90 oder 110. Es kann sich somit eher ein hilfreiches Arrangement auch auf der Beziehungsebene für eine fallbezogene, individuelle Unterstützung herausbilden. Es geht nicht (nur) um die Beratung um die Beratung unter einem ganz bestimmten Aspekt, die ganze Fallspezifität spielt eine Rolle. Die Haftentlassenen sind nun mal gleichsam als Gesamtkunstwerk in eine Kommune

zu integrieren und nicht nur als Arbeits- oder Wohnungssuchende². ArJuS sucht daher Personen, die ihrerseits in den Kommunen verankert sind. Folgende Regeln sind unabdingbar: Es muss ein Nutzen für den Haftentlassenen konkretisierbar sein. Die ehrenamtliche Arbeit darf für die Mentor*innen selbstredend keinerlei Gefährdungspotential mit sich bringen. Zudem gilt der Grundsatz der strikten Freiwilligkeit von beiden Seiten. Das Zustandekommen der Mentoringverhältnisse wird unter strikter Beachtung dieser Regeln vermittelt, d.h. im Zweifelsfall wird ein Betreuungsverhältnis gar nicht erst gestiftet. In unseren Städten und Gemeinden kommen Haftentlassene in jedem Fall an. Die Frage ist nur, ob ihnen mit dem Gestus allumfassender Ausgrenzung begegnet wird. Oder ob ihnen echte Integrationschancen gewährt werden, bei dann in der Summe ganz sicher weniger Opfern auf lange Sicht. Wer könnte Letzteres besser befördern als in den Kommunen verankerte, stabile Persönlichkeiten mit ehrenamtlichem Enthusiasmus bei überschaubaren Fallzahlen?

Den Kreis der ehrenamtlichen Mentor*innen haben wir insbesondere über die Verteilung von Informationsmaterialien, Kontakte zu Freiwilligenagenturen wie auch durch direkte Ansprache ständig ausweiten können. Seit Beginn des Mentorings 2006 waren knapp 100 Personen ehrenamtlich über für ArJuS tätig. Derzeit stehen 56 Personen unter verschiedenen Bedingungen, v.a. mit sehr unterschiedlichem Zeitbudget für verschiedene Regionen Hessens zur Verfügung. Ein gegebenenfalls auch hart sanktionierender Strafvollzug wird durch ArJuS keineswegs in Frage gestellt. Wir wollen stattdessen klarstellen, dass wir Integration in der Mitte der Zivilgesellschaft anstreben und keine dauerhafte Verwaltung von Randständigkeit. Wenn sich interessierte Personen melden, wird sehr zeitnah entschieden, ob eine Zusammenarbeit prinzipiell sinnvoll erscheint. Hierbei stellt ArJuS durchaus provokant die Frage, warum man sich denn für Straffällige engagieren will, wo doch weder Geld noch allzu großer Beifall zu erwarten ist. Die Antworten und Motive sind so vielfältig wie die Mentor*innen selbst. Wer sich für Straffällige mit ihren gebrochenen Biographien und vagen Perspektiven engagiert sollte aber jedenfalls selbst über eine stabile Persönlichkeit verfügen. Das heißt, dass wir des

2 Ein ursächlicher, gar monokausaler Einfluss von Arbeitslosigkeit kann regelmäßig nicht belegt werden (siehe etwa schon Albrecht, H.-J. (1988): Kriminell weil arbeitslos? Arbeitslos weil kriminell? In: *Bewährungshilfe* 1988, S. 133 ff.). Daher ist auch die Annahme, dass mit Arbeitsintegration als solcher die Wahrscheinlichkeit des Begehens von Straftaten abnehme durchaus fragwürdig. Eine prospektiv angelegte Längsschnittstudie in Bremen von Schumann u.a. argumentierte im Grunde auf der Linie des klassischen ‚labeling approaches‘. Die Autoren gehen davon aus, dass (auch) hier wesentlich selektives Entscheidungsverhalten der sanktionierenden Instanzen durchschlägt und selbst eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt als solche mitnichten zuverlässiges Indiz für eine Legalbewährung sei. Siehe ausführlich: Schumann, K. F. (2006): *Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz: Empirische Erkenntnisse und praktische Folgerungen aus einer Bremer Längsschnittstudie*. In: Dessecker, A. (2006): *Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität. Kriminologische Zentralstelle*, Wiesbaden 2006, S. 43 ff., mit alternierender Bewertung Wirth, W. (2006): *Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Haftentlassene: Die Entwicklungspartnerschaft MABiS.NeT*. In: Dessecker ebd., S. 257 ff. Vgl. auch Simonson, J. u.a. (2008): *Soziale und berufliche Einbindung junger Straftäter nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug*. In: *MschrKrim* 2008, S. 443 ff.; zusammenfassend S. 455.

Öfteren ehrenamtliches Engagement auch zurückweisen müssen. Entscheidend ist allein, ob dieses letztlich zu einem positiven Einfluss auf die Klientel führen kann.

Die von ArJuS akzeptierten Personen müssen zu angemessener Urteilsbildung befähigt sein und auch gegen mögliche Widerstände aktiv für Resozialisierung eintreten. Wenn durch den Sozialdienst einer JVA Mentoring nachgefragt wird, holt ArJuS Informationen über den Inhaftierten ein und macht einen Zuordnungsvorschlag. ArJuS ist bei den ersten Treffen während der Haftzeit dabei. In der Folge ist eine kontinuierliche Rückbindung an den Sozialdienst, an ArJuS und an den Mentoringpool für fallspezifische wie allgemeine Fragen garantiert. Im Halbjahresrhythmus finden Workshops in einer Mischung aus Erfahrungsaustausch und Schwerpunktreferaten statt. Zudem werden regelmäßig direkte Treffen der Mentor*innen untereinander organisiert. Hier kommt es zu kollegialem Austausch über die Betreuungsverläufe. Es werden aber auch einschlägige allgemeinere Fragen erörtert. Hierin ist eine sehr praxisnahe Einführung der neu hinzugewonnenen Kräfte in das Tätigkeitsfeld zu sehen. Bei den Berufsbildern der Mentor*innen ist der sozialarbeiterische Bereich eher die Ausnahme. Es gibt eine große Bandbreite vom Radiologen über die Finanzberaterin, vom Apotheker über die Marketing-Leiterin, vom Flugkapitän zum universitären Mitarbeiter um nur einige zu nennen. Das ehrenamtliche Mentoring war anfänglich ein ‚Nebenprodukt‘ der Aktivitäten von ArJuS zur Ergänzung und Verbesserung der eigenen Nachsorge. Seit 2010 wurden dann jährlich stets mehr als 40 Fälle neu zugeordnet; insgesamt sind es bis jetzt schon über 500. Als Faustregel für die Stabilität der Mentoringverhältnisse hat sich gezeigt: Je früher und zuverlässiger das Kennenlernen in der JVA desto wahrscheinlicher die Fortführung des Mentorings bis in die Nachsorgephase hinein!

Auch ArJuS ist natürlich von den Auswirkungen der Coronapandemie betroffen. Nachvollziehbarer Weise musste zu Beginn der Pandemie durch geeignete Maßnahmen zur Prävention u. a. zunächst auch der Zugang für die ehrenamtlichen Mentor*innen in den Strafvollzug eingeschränkt werden. Neu hinzugewonnene Mentor*innen blieben mitunter recht lange ohne eigenen Fall; der Projektzusammenhang war durch das geringere gegenseitige Kennen untereinander geschmälert. Vor allem aber zeigte sich, dass durch die geringere Besuchs- und Betreuungsichte während der Haftzeiten Stabilität und Kontinuität der Mentoringverhältnisse beeinträchtigt werden. Indirekt beweist dies wiederum die Richtigkeit unserer Grundkonzeption!

Mittlerweile konnten zahlreiche Beschränkungen aufgehoben werden und es wurden Zugangsmöglichkeiten in die Besuchsabteilungen und vereinfachte Regeln für Telefonate und Skypeschaltungen ermöglicht. Schwerpunkte des ArJuS-Mentorings waren wie in den

letzten Jahren die Begleitung zu Ämtern und -behörden, die Hilfe bei der Wohnungs- und Beschäftigungssuche, der Umgang mit ungeklärtem ausländerrechtlichem Status, der Aufbau einer strukturierten Freizeitgestaltung sowie fallweise die Unterstützung bei familiären Problemen. Zumindest unter den erst genannten Aspekten fand das Mentoring aber unter vielfach erschwerten Bedingungen statt, denn auch kooperierende Institutionen hatten pandemiebedingt ihren Regelbetrieb zurückgefahren. Dies mitunter in so erheblichem Ausmaß, dass schon der Zugang zu zuvor üblichen Hilfsleistungen die Ressourcen so manches Mentees auf sich alleine gestellt überfordert hätte. Die Unterstützung durch ArJuS-Mentor*innen ist für solche Haftentlassenen also noch existenzieller geworden. ArJuS und der Pool bereits aktiver Mentor*innen haben trotz aller coronabedingten Besonderheiten durchgängig eine permanente Ansprechbarkeit gewährleisten können. Der langjährig etablierte Modus interner Weiterbildung konnte aber nicht in wünschenswertem Umfang aufrechterhalten werden. Die Pandemielage lies eine verantwortungsvolle Durchführung von ArJuS-Workshops nicht zu. Erfahrungsaustausche als lokale Treffen haben dennoch stattgefunden. Unter strikter Beachtung der Corona-Regularien wurde im Oktober 2021 das neue halbtägige Bildungsformat ‚ArJuS-Kompakt‘ zum ersten Mal durchgeführt, für dieses Mal unter dem Schwerpunkt ‚Gesetzmäßigkeiten und Leitlinien des (Jugend-)Strafvollzugs‘. Ein solch direktes Treffen wurde schon deshalb dringlich benötigt, als ArJuS in den ‚Coronamonaten‘ 30 neue Interessent*innen gewinnen konnte.

Wie schon zuvor gab es durch die Besuchszeitenregelungen des Vollzugs behebbare Abstimmungsprobleme mit berufstätigen Mentor*innen. Zunehmend wird ArJuS wg. der Übernahme von in sozialer wie psychischer Hinsicht besonders auffälliger Klientel angefragt, auch für Inhaftierte mit laufendem Ausweisungsverfahren, gelegentlich recht kurzfristig und bei fraglicher Freiwilligkeit der Teilnahme. ArJuS entscheidet fallweise, ob wir auch dann Mentoring anbieten. Bedeutsameres Konfliktpotential liegt in der Schwierigkeit, Erkenntnisse des externen ArJuS-Projektes gewinnbringend an die Instanzen originärer Zuständigkeit rückzumelden. ArJuS bewegt sich gleichsam in einem Quadrat struktureller Gefahrenquellen: Selbst ausformulierte Vorgaben für den Strafvollzug können durch diesen punktuell unterlaufen werden. Teile der Sozialgesetzgebung können gerade von unserer Klientel als nachrangiges Strafrecht (miss)verstanden werden; je nach deren Auslegung durch die Praxis kann es sein, dass sie damit mal recht hat. Es kann sein, dass sich mit Resozialisierungsaufgaben betraute Personen zu sehr von Straffälligen auch für deren illegitime Interessen vereinnahmen lassen; das kann sogar fallweise für ehrenamtliche Mentor*innen zutreffen. Die Konstanz nach über 16 Jahren Projektarbeit zeigt, dass sich ArJuS auf diesem recht schwierigen Terrain vernünftig positioniert hat.

Was kann das Mentoring denn nun leisten? Im Folgenden zwei Fälle unter vielen, welche die Bandbreite der Erfolge aufzeigen. Beide wurden in unterschiedlicher Intensität über einen sehr langen Zeitraum betreut:

Frau Wimhoff ist Finanzberaterin in Frankfurt. Sie stieß durch eine Freiwilligenagentur zu ARJuS. Einer ihrer Fälle ist trotz erheblicher Schwierigkeiten in der Umsetzung zu einer Erfolgsgeschichte geworden: Herr Y. besaß schon bei Haftantritt einen Realschulabschluss. Nach einer Teilqualifizierung wurde er als Auszubildender im Elektrobereich übernommen. Aufgrund guter Führung und positiver Gutachten sollte er in den Offenen Vollzug verlegt werden und von dort aus den Berufsabschluss erwerben. Dieses Vorhaben scheiterte aus vielerlei Gründen. So konnte z.B. die Kostenübernahme für Ausbildung und Lebensunterhalt zwischen der Agentur für Arbeit und dem Vollzug nicht rechtzeitig geklärt werden. Herr Y. erwarb dann doch in der JVA seinen Gesellenbrief. Aufgrund der Bewerbungsinitiativen seiner Mentorin konnte er zwischen 6 verschiedenen Arbeitsangeboten auswählen! Trotz unpassenden Entlassungstermins konnte eine Arbeit bei einem großen Unternehmen in Frankfurt aufgenommen werden. Herr Y. lebte dann früh weitgehend selbständig, führte aber noch mehrere Jahre lang regelmäßig Gespräche mit seiner Mentorin. Sein Fall galt vor allem auch bei Inhaftierten selbst als beispielgebend für die Möglichkeit gelingender Reintegration.

Herr Fremde ist Mitarbeiter der Städtischen Bühnen in Frankfurt. Auch er kam über die Freiwilligenagentur zu ARJuS. Einer seiner Mentees kam aus dem Maßregelvollzug in den Regelvollzug. Die vorgängige Diagnostik hatte u.a. eine Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis ergeben. Herr W. verfügte weder über einen Schulabschluss noch über eine berufliche Ausbildung. Schon ab dem Alter von 6 Jahren war es zu zunehmend polytoxikomanen Drogenkontakten gekommen. Sowohl die Mutter als auch deren Lebensgefährte sind ebenfalls drogenabhängig und einschlägig vorbestraft. Am Entlassungstag wurde Herr W. durch seinen Mentor in eine Klinik begleitet, eine umgehende Aufnahme konnte dort aber nicht erwirkt werden. Herr Fremde besuchte seinen Mentee‘ zunächst zwei bis dreimal pro Woche. Hierbei wurden z.B. ein Bankkonto eröffnet, der Antrag auf ALG II gestellt sowie eine Reihe von Arztterminen wahrgenommen. Als es zu schizophrenen Krankheitsschüben kam, lehnte der Hausarzt eine Weiterbehandlung ab. Die Kontaktaufnahme zum Örtlichen Gesundheitsamt zeitigte dann schnelle Reaktionen, u.a. in Form einer gesetzlich bestellten Betreuung. Mithilfe eines neuen Hausarztes wurde ein richterlicher Beschluss erwirkt, der zu einer stationären Aufnahme in einer Klinik führte. Aus einer späteren Unterbringung im ‚Betreuten Wohnen‘ wurde Herr W. wg. der Veräußerung gemeinschaftlicher Einrichtungsgegenstände suspendiert. Nach der Haftentlassung ist es zu weiteren Straftaten gekommen.

Das Gericht, die Bewährungshilfe und ArJuS stimmen überein, dass bei deren Begehung jedenfalls keine Zurechnungsfähigkeit vorgelegen hat. Bei Herrn W. selbst überwiegt die Furcht vor einer Einweisung in die geschlossene Psychiatrie. Auch etliche Jahre nach der Haftentlassung besteht noch intensiver Kontakt.

Die Schilderungen zeigen, dass für Erfolge doch fallweise ein recht großer Aufwand nötig ist. ArJuS geht es nicht um die Produktion immer höherer Fallzahlen. Wir wollen ganz bewusst keinen Wildwuchs des Mentorings, sondern ‚nur‘ kontrollierte Offensive. Die Frage lautet für ArJuS: Was kann das Mentoring für eine angemessene Zahl von Fällen leisten und was ist wichtig für Rückfallvermeidung? Eine Studie der Universitäten Tübingen und Marburg³ kam zu dem Ergebnis, dass die wichtigsten Effekte für einen Ausstieg aus der Delinquenz folgende sind:

- Aufbau stabiler nicht-delinquenter sozialer Netzwerke
- Einbindung und Integration in Schule und Beruf
- Vermeidung vollkommen unstrukturierter Freizeitgestaltung
- aktiver Umgang mit Schulden
- Entwicklung einer kritischen Einstellung gegenüber Drogen
- Entwicklung der Bereitschaft zur gewaltfreien Lösung von Konflikten
- Entwicklung einer kritische Einstellung gegenüber Straftaten
- Kontaktabbruch zu delinquenten Peers

Bezüglich der Entlassungsvorbereitung gab es ambivalente Rückmeldungen. Reines Bewerbungstraining wurde eher kritisch beurteilt, den Gefangenen war es aber wichtig, konkrete Hilfen für die Übergangssituation zu erhalten. Diese bezogen sich zumeist auf existentielle Aspekte nach der Entlassung, wie z.B. die frühzeitige Klärung der zukünftigen Wohnsituation, Möglichkeiten der schulischen oder beruflichen Weiterentwicklung und die Beantragung finanzielle Unterstützung bei Arbeitslosigkeit. Den jungen Gefangenen fehlen in diesem Bereich offensichtlich in erheblichem Umfang praktische Kompetenzen. Den größten potentiellen Nutzen für das Mentoring sieht ArJuS beim ‚Aufbau stabiler nicht-delinquenter Netzwerke‘, der ‚Einbindung und Integration in Schule und Beruf‘ sowie der ‚Vermeidung vollkommen unstrukturierter Freizeitgestaltung‘. Aber auch unter den anderen Aspekten ist Unterstützung fallweise möglich. Das ist bedeutsam, da Rückfallprävention an möglichst vielen Ausstiegsfaktoren ansetzen sollte. Im Einklang mit den Erkenntnissen der Rückfall-

3 Zuletzt abgedruckt: Kerner, H.J. u.a.: Legalbewährung und Rückfälligkeit junger Gefangener nach der Entlassung. Eine empirische Studie am Beispiel des Jugendstrafvollzugs Hessen. Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Band 40 (Hrsg. Kinzig, J./ Kerner, H.J., Tübingen 2017).

forschung sollte für möglichst viele Haftentlassenen ein konkretes positives Entlassungsszenario entwickelt werden. Statt prophylaktischem Jammern über Vergeblichkeit und hohe Rückfallquoten also: Die Integration für Herrn X oder Frau Y wird gelingen, wenn eine angemessene (Wieder-)Eingliederung in die Arbeitswelt gelingt, wenn hilfreiche soziale Kontakte bis in den Freizeitbereich wirken und wenn darüber hinaus Bewältigungsmöglichkeiten für fallspezifisch kriminogenen Faktoren aufgezeigt werden, wie Suchtformen, überschießende Gewaltbereitschaft etc. Es geht darum, insgesamt eine sinnstiftende, d.h. auch subjektiv als lukrativ wahrnehmbare Lebensperspektive zu vermitteln. Die optimistische Sicht auf die eigene Lebensperspektive ist ein fördernder Faktor für jedwede Legalbewährung!

Der Nutzen für die Straffälligen ist klar benennbar und wird vor allem von diesen selbst auch kaum noch bestritten: ArJuS ist Lobbyarbeit für die Interessen der Haftentlassenen, soweit diese legitim sind. Die Mentor*innen sind sowohl Bezugspersonen außerhalb punitiv sanktionierender Institutionen als auch Anknüpfungspunkte für nicht-delinquente soziale Netzwerke. Mit ihrer Hilfe gelingt oft die Umsetzung vorgebahnter Ausbildungs- und Berufswege. Häufig können darüber hinaus weitere Perspektiven eröffnet werden, was auch für andere Lebensbereiche Auswirkungen hat. Der Nutzen für ‚die Gesellschaft‘ lässt sich so zusammenfassen: ArJuS hofft, dass als ein solcher schon der unverbildete Blick in die Vollzugspraxis wahrgenommen wird. Die sozialen Empfangsräume jedenfalls gewinnen durch die Mentor*innen verlässliche Ansprechpartner nach der Haftentlassung. Die kumulierten Beobachtungen der Fallverläufe sprechen für den Abbau von Rückfallgefahren, zumindest für eine Reduzierung erneuter Inhaftierungen und damit auch für eine Verminderung von Haftkosten.

Der Lohn für die Mentor*innen selbst besteht darin, dass sie einer sehr abwechslungsreichen Tätigkeit nachgehen, die Einblicke in ansonsten für viele verborgene ‚andere‘ soziale Welten ermöglicht. Das Mentoring als Form offenkundig sinnvoller tertiärer Prävention hat auch zunehmend Anerkennung bekommen; durch kooperierende Institutionen, vor allem durch das HMdJ als Auftraggeber, aber auch durch die Mentees selbst. Wenn der Anspruch, strafbares Verhalten so weit als möglich zu verhindern optimal umgesetzt werden soll, braucht es insgesamt Bürger*innen mit Begabung zu angemessener Urteilsbildung. Personen, die etwas für den Respekt und die Wiedergutmachung zu Gunsten der Opfer von Straftaten tun. Aber auch solche, die aktiv für Resozialisierung Straffälliger eintreten.

Einer der ArJuS-Workshops fand in loser Anlehnung an das Wirken Fritz Bauers statt. Fritz Bauer war zwischen 1956 und 1968 hessischer Generalstaatsanwalt. Bekannt wurde er vor allem durch seine Beiträge zur Initiierung der Frankfurter Auschwitzprozesse ab 1963 sowie die Inhaftierung Adolf Eichmanns in Argentinien. Beides gegen erhebliche Widerstände auch

des damaligen Justizapparates. Ein mutiger Mann also, der sich auch für die große Strafrechtsreform in den 50er und 60er Jahren eingesetzt hat. Zitiert sei er mit dem Satz: „Das Gute im Menschen muss freigeschaufelt werden, es müssen ihm Bedingungen geschaffen werden zu wachsen.“ (1962) ArJuS hat 2017 in Anlehnung an Fritz Bauer folgenden Reformulierungsversuch seiner Auffassungen zum Jugendstrafvollzug gewagt: Die Jugendlichen von heute wachsen mit einer Fülle von Handlungs- und Konsummöglichkeiten auf, deren wie selbstverständliche Umsetzung sie (auch) bei vielen Gleichaltrigen alltäglich wahrnehmen. Zugleich ist eine ebenso große Fülle an theoretischen Teilhabechancen hieran gegeben. Wer sich aus mangelndem Zutrauen zu sich selbst oder aus mangelndem Vertrauen zur Gesellschaft und damit verbundenen Diskriminierungserfahrungen daran gehindert sieht, diese zu ergreifen, kann sich zu strafbarem Verhalten und den damit verknüpfbaren Größenphantasien berechtigt wähnen. Dem ist energisch entgegenzutreten. Dennoch erfordert echte Resozialisierungshilfe in erster Linie Wohlwollen. Vergleichsweise erfolgversprechend ist daher das Engagement von befähigten Mentor*innen mit dem Ziel, den Straffälligen Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, welche diese für sich selbst als erstrebenswert und wertvoll annehmen können, und bei deren Umsetzung zu helfen.

Eine der Besonderheiten der heutigen Zeit ist sicherlich die Empfindsamkeit schon für verbale Diskriminierungen. Straffällige sind hiervon allerdings noch nicht erfasst. Dazu haben sie fallweise auch einiges beigetragen, sie eignen sich daher bestens für die klassische Sündenbockfunktion. Zudem scheint ein Trend zu klarerer Separierung von Täter- und Opferseite beobachtbar, das Aufzeigen biographischer Entstehungsprozesse⁴ von Kriminalität steht im öffentlichen Diskurs wieder verstärkt unter dem Verdikt der bloßen Entschuldigung von Straftaten. Auch ist es vor wie nach nicht opportun mit dem Eintreten für, mit den Erfolgen von Resozialisierung politisch offensiv zu werben. Unbestreitbar ist aber doch wohl Folgendes: Wer Haftentlassenen das Recht auf Resozialisierung abspricht, sie insofern diskriminiert, hat nichts zur Verhütung weiterer Verbrechen beigetragen. Sinnanaloges ist zum Umgang mit den Inhaftierten zu sagen: Strafvollzug, vornehmlich als kurzketziger Belohnungs-Bestrafungs-Mechanismus gedacht, kann das Entwickeln sinnhafter Lebensperspektiven weder ersetzen noch befördern. Das Mentoring hingegen ist im Grunde eine Konkretion der Erkenntnis, dass Prävention mit Aussicht auf Erfolg gesamtgesellschaftliche Aufgabe sein muss. Die Mentor*innen als Parlamentäre der bürgerlichen Welt nehmen die Regelverletzer*innen und Rechtsbrecher*innen gleichsam zurück und verbessern die Rahmenbedingungen für sinnhaftes wie rechtskonformes Leben der Haftentlassenen. Täterhilfe ist insoweit zugleich Op-

4 Hierzu ausführlich am Beispiel von Drogenabhängigkeit: Klein, L. (1997): Heroinsucht: Ursachenforschung und Therapie. Biographische Interviews mit Heroinabhängigen. Frankfurt: Campus.

ferschutz.

Dr. Lutz Klein

Studium der Soziologie, der Politikwissenschaft, des öffentlichen Rechts und der Sozialpsychologie in Marburg. Im Anschluss wissenschaftlicher Mitarbeiter am kriminologischen Lehrstuhl der Universität Gießen; Promotion mit einer qualitativen Längsschnittuntersuchung über Heroinabhängige. Seit 1998 in verschiedenen Funktionen im und für den Strafvollzug in Hessen tätig, insbesondere im Bereich des Übergangsmanagements und der Weiterbildung. Ab März 2005 Projektleiter von ArJuS (Arbeitsmarktintegration für Jugendliche Straftatlassene) beim Berufsfortbildungswerk des DGB (bfw) unter dem Schwerpunkt des ehrenamtlichen Mentorings.

Impressum

Herausgeber:

Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege;

Straffälligen- und Opferhilfe e.V.

Ringstraße 76, 24103 Kiel

Telefon: 0431/2005668, Fax: 0431/72984933

E-Mail: landesverband@soziale-strafrechtspflege.de,

Internet: www.soziale-strafrechtspflege.de

Bankverbindung:

SH Verband für soziale Strafrechtspflege

Ev. Darlehnsgenossenschaft Kiel

BIC: GENODEF1EK1 IBAN: DE79 5206 0410 1006 4071 45

(BLZ 520 604 10) Konto Nr. 1006407145

Redaktion:

Dirk Ehrensberger (v.i.S.d.P.)

Skript/Layout: Dirk Ehrensberger, Marlies Gebauer

Auflage: digital unter: www.soziale-strafrechtspflege.de

ISSN-Nr. 1864-5216

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der Autoren wieder und nicht zwangsläufig die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers. Der Herausgeber haftet nicht für Copyright-Verletzungen von Autor/innen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge werden allein von dem jeweiligen Autor verantwortet.

Alle Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Das Copyright für namentlich gekennzeichnete Texte, Grafiken und Bilder liegt bei den Autoren, ansonsten beim Herausgeber.

© 2021 by Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V., Kiel

ISSN 1864-5216



9 771864 521611